

Gutachten

zu Fragen betreffend das

**Unternehmenskonzept der
Klärschlamm-Kooperation Mecklenburg-Vorpommern GmbH (KKMV)
für Hanse- und Universitätsstadt Rostock**

durch die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Rechtsanwälte

Elisabeth Lepique

Rolf Corsten

Dr. Konrad Adenauer

sowie durch

Herrn Prof. Dr. Martin Faulstich, Beratender Ingenieur

Köln, den 15. April 2021

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
A. Gutachtauftrag	5
B. Sachverhalt	7
I. Beschluss der Bürgerschaft vom 6. März 2019 über die Errichtung der Klärschlammverwertungsanlage	7
II. Verbandsrechtliche Struktur und Gegenstand des WWAV	9
III. Gesellschaftsrechtliche Struktur und Gegenstand der KKMV	11
IV. Beteiligungs- und Organisationsstruktur im Überblick	13
V. Beschlusslage in den Gremien des WWAV	14
VI. Beschlusslage in den Gremien der KKMV	14
VII. Gesellschafterversammlung der KKMV vom 28. Oktober 2020 und anschließende Korrespondenz mit der Stadt	15
VIII. Zusammenfassung der Beschlusslagen über das Unternehmenskonzept	17
C. Executive Summary	18
I. Zusammenfassung	18
II. Wesentliche Änderungen / Kritikpunkte	19
1. Technologische Parameter	19
2. Betriebswirtschaftliche Parameter	19
3. Preis- und gebührenrechtliche Aspekte	20
III. Empfehlungen	21
D. Stellungnahme	23
I. Überprüfung der Konformität der Beschlusslage in den Gremien der Stadt mit den Beschlusslagen in der KKMV und im WWAV	23
1. Inhalt des Beschlusses der Bürgerschaft vom 6. März 2019	23
a) Beschlusslage vom 6. März 2019	23
b) Zwischenergebnis	25
c) Objektiver Inhalt des Beschlusses der Bürgerschaft vom 6. März 2019	25
2. Abweichungen und Bewertung der technologischen Parameter	26
a) Standortauswahl	27

i)	Kriterium Fläche	27
ii)	Kriterium Wärmeabnahme	27
iii)	Kriterium Brüdenentsorgung	28
iv)	Resümee	28
b)	Energiebilanz / Transportbilanz	29
c)	CO ₂ -Einsparung am Standort Rostock / Beitrag zur Klimaneutralität	30
d)	Innovationsgrad	30
e)	Zwischenergebnis	31
3.	Abweichungen in der Kalkulation und Wirtschaftlichkeit des Verwertungsentgelts	34
a)	Akquise von Fremdschlämmen	34
b)	Wärmeauskopplung	34
c)	Phosphor-Rückgewinnung	35
d)	Brüdenentsorgung	35
e)	Transportkosten	36
f)	Einstufung Klärschlamm als CO ₂ -neutraler Brennstoff	36
g)	Fördermittel	36
h)	Zwischenergebnis	37
4.	Beschlusslage in den Gremien der KKMV	37
5.	Beschlusslage in den Gremien des WWAV	38
6.	Umgang der Stadt mit den Beschlusslagen in der KKMV und dem WWAV / Rechtliche Stellung der Stadt als mittelbare Gesellschafterin der KKMV	38
a)	Zwischenergebnis	40
b)	Faktische Einflussmöglichkeiten der Stadt Rostock	41
i)	Grundstückspachtvertrag	41
ii)	Planungsrecht	42
II.	Gebührenrechtliche Auswirkungen auf die Bürger/-innen der Stadt	42
1.	Kosten / künftiges Entgelt für die Klärschlammverwertung	42
2.	Wesentliche Faktoren für den Anstieg des Verwertungsentgeltes	44
3.	Rechtliche Rahmenbedingungen für das Verwertungsentgelt	46
a)	Abnahmeverpflichtung und öffentliches Preisrecht	46

b)	Zwischenergebnis	48
c)	Gebührenrecht	48
i)	Transportumlage	48
ii)	Kosten der dezentralen Standorte	49
iii)	Kosten fehlgeschlagener Planungen	49
iv)	Dimensionierung der Klärschlammverwertungsanlage (Überkapazitäten)	50
v)	Rückbaurückstellung	51
vi)	Gewinn- und Wagniszuschlag	51
d)	Zwischenergebnis:	52
	Disclaimer	53
	Dokumentenverzeichnis	54

A. Gutachtauftrag

Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH („Luther“) ist von der Hanse- und Universitätsstadt Rostock („Stadt“) beauftragt worden, ein Rechtsgutachten im Zusammenhang mit der Errichtung der geplanten Klärschlammverwertungsanlage durch die Klärschlamm-Kooperation Mecklenburg-Vorpommern GmbH („KKMV“) zu erstellen.

Gegenstand des Gutachtens sind die folgenden beiden Fragen:

- Überprüfung der Konformität der Beschlusslage in den Gremien der Stadt mit der Beschlusslage in der KKMV bzw. dem Warnow-Wasser- und Abwasserverband („WWAV“).
- Welche gebührenrechtlichen Auswirkungen hat die geänderte Planung der Klärschlammverwertungsanlage auf die Bürger/-innen der Stadt.

In diesem Zusammenhang ist das ursprüngliche Unternehmenskonzept der KKMV, das der Beschlussfassung durch die Bürgerschaft zugrunde lag, mit der aktuellen 2. Fortschreibung des Unternehmenskonzeptes der KKMV abzugleichen. Hierbei sind die technologischen und die kaufmännischen Parameter zu berücksichtigen. Diese sind:

- Abgleich der technologischen Aspekte in Bezug auf die seinerzeit gesetzten Prämissen:
 - Standortauswahl (Analyse der Wirkfaktoren);
 - Anlagenkonzept / Technologiewahl;
 - Energieausbeute;
 - Nachhaltigkeit / Beitrag zum Klimaschutz;
 - CO₂-Einsparungen am Standort Rostock;
 - Innovationsgrad;
- Abgleich der betriebswirtschaftlichen Konzepte „alt“ und Status quo inkl. einer langfristigen wirtschaftlichen Prognose und einem Abgleich mit der Marktentwicklung;
- Bewertung des Projektrisikos für die Mitgliedskommunen und die Gebührenzahler (dem Grunde und der Höhe nach);
- Wirtschaftlichkeit des Verwertungsentgeltes nach der Neukalkulation;
- Überprüfung der betriebswirtschaftlichen Planungsrechnung / Abgleich der Gewinn- und Verlustrechnung und Risikoeinschätzung;

- Beurteilung der sonstigen betrieblichen Erträge;
- Sensitivität des Entgeltes der Verwertung.

Mit der Erstellung des Gutachtens wurde Frau Rechtsanwältin Elisabeth Lepique, die Rechtsanwälte Rolf Corsten und Dr. Konrad Adenauer sowie der Ingenieur Herr Prof. Dr. Martin Faulstich beauftragt.

Die Prüfung der technischen und betriebswirtschaftlichen Parameter erfolgte durch Herrn Prof. Dr. Faulstich, die Begutachtung der gebührenrechtlichen Fragestellung wurde von Frau Lepique und Herrn Corsten vorgenommen, die Begutachtung der gesellschaftsrechtlichen und kommunalverfassungsrechtlichen Fragestellung erfolgte durch Frau Lepique und Herrn Dr. Adenauer.

B. Sachverhalt

I. Beschluss der Bürgerschaft vom 6. März 2019 über die Errichtung der Klärschlammverwertungsanlage

Die Bürgerschaft der Stadt hat am 6. März 2019 nach Vorberatungen im Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus (28. November 2018), im Hauptausschuss (11. Dezember 2018) sowie im Ortsbeirat Kröpeliner-Tor-Vorstadt (11) (19. Dezember 2019) aufgrund der Vorlage-Nr. 2018/BV/4179 („Vorlage“) folgenden Beschluss gefasst:

„Die Bürgerschaft beauftragt die Mitglieder in der Verbandsversammlung des Warnow-Wasser- und Abwasserverbandes, dem Bau einer Mono-Klärschlammverwertungsanlage mit Phosphorrecycling-Option durch die Klärschlamm-Kooperation M-V GmbH, nordwestlich der Zentralen Kläranlage Rostock, zuzustimmen.“

Die Vorlage enthielt neben dem Beschlussentwurf eine kurze Sachverhaltsdarstellung sowie eine Anlage mit dem Titel *„Bewertung der Ansiedlung einer Mono-Klärschlammverwertungsanlage am Standort nordwestlich der Zentralen Kläranlage Rostock durch die KKMV aus Sicht der Hanse- und Universitätsstadt Rostock“* („Anlage“).

In der Sachverhaltsdarstellung der Vorlage heißt es:

„Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist Mitglied des Warnow-Wasser- und Abwasserverbandes (WWAV) und hat die Aufgaben der Wasserver- und Abwasserentsorgung auf diesen übertragen. Der WWAV ist wiederum Gesellschafter der Klärschlamm-Kooperation Mecklenburg-Vorpommern GmbH (KKMV), die 2012 zu folgendem Zweck gegründet wurde:

‘Gegenstand des Unternehmens sind die Verwertung von Klärschlamm in einer eigenen Monoverwertungsanlage mit Phosphorrecycling-Option, nach Maßgabe des Vergabe- und Kommunalrechts überwiegend aus den eigenen Kläranlagen der Gesellschafter, sowie das Beschaffungsmanagement betreffend den in den Entsorgungsgebieten der Gesellschafter anfallenden Klärschlamms, insbesondere durch die gemeinsame Vergabe von Dienstleistungen zur langfristigen, nachhaltigen und kostengünstigen Verwertung und Beseitigung von Klärschlamm durch Dritte. Die Gesellschafter sind verpflichtet, der Gesellschaft die bei ihnen anfallenden Klärschlämme zu überlassen.’

Im Ergebnis der „Standortbewertung für eine thermische Klärschlammverwertungsanlage“, Endfassung vom 02.02.2018, GfBU Consult Gesellschaft für Umwelt- und Managementberatung mbH, Hoppegarten ist der Standort nordwestlich der Zentralen Kläranlage Rostock der wasserwirtschaftlich und wirtschaftlich günstigste Standort für die Errichtung einer Mono-Klärschlammverwertungsanlage in Mecklenburg-Vorpommern.

Die Genehmigungsfähigkeit für den Bau und den Betrieb einer derartigen Anlage am favorisierten Standort wird sich im Rahmen der Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ergeben.

Die KKMV hat einen entsprechenden Antrag am 10.07.2017 beim zuständigen Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg gestellt. Voraussetzung für den Fortgang des Antragsverfahrens ist eine abschließende Entscheidung des WWAV zum Standort. Die Verbandsversammlung befasst sich mit dieser Entscheidung voraussichtlich im Februar 2019.

Aus der anliegenden umfassenden Bewertung der Vor- und Nachteile des Standortes für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock ergeben sich folgende Grundaussagen:

- langfristige Entsorgungssicherheit, unabhängig vom Markt,*
- Nutzung regenerativer Energiequellen zur Strom- und Wärmeproduktion,*
- deutlicher Beitrag zur Erreichung der Rostocker Klimaschutzziele,*
- stabile Entsorgungskosten aufgrund Kalkulation nach öffentlichem Preisrecht,*
- Gewerbesteuererinnahmen in Höhe von ca. 300 TEUR/Jahr.*

Im Ergebnis der Abwägung von Vor- und Nachteilen der Ansiedlung einer Mono-Klärschlammverwertungsanlage der KKMV am Standort nordwestlich der ZKA Rostock überwiegen die Vorteile für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock.“

Der Anlage waren wiederum neun weitere Anlagen beigelegt. Hierbei handelt es sich um Folgende:

- „Standortbewertung für eine thermische Klärschlammverwertungsanlage“, Endfassung vom 02.02.2018, GfBU Consult Gesellschaft für Umwelt- und Managementberatung mbH, Hoppegarten
- „Rechtliche Kurzstellungnahme zu bauplanungsrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der von der Klärschlamm-Kooperation Mecklenburg-Vorpommern GmbH geplanten Klärschlammverwertungsanlage am Standort der Zentralen Kläranlage Rostock“, 10.06.2016, Redeker, Sellner, Dahs, Berlin
- Schreiben des Oberbürgermeisters der Hansestadt Rostock an die KKMV vom 17.01.2018 betr. B-Plan „Schlachthof“
- Aktennotiz vom Stadtplanungsamt der Hansestadt Rostock vom 22.02.2018 zum Thema – Flächennutzung Stadtwerke im B-Plan „Schlachthof“ –
- LOI zwischen KKMV und der Stadtwerke Rostock AG vom 21.09.2017
- Unternehmenskonzept der KKMV mit Stand vom 21.08.2017
- Genehmigungsantrag gemäß § 4 BImSchG vom 10.07.2017
- „Unterrichtung über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung“ durch das StALU MM an die KKMV vom 28.02.2018 mit weiteren Anlagen
- Ermittlung der CO₂ Emissionen aus den Klärschlammtransporten

Anmerkung: Von der Wiedergabe der Anlage bzw. den diesbezüglichen weiteren 9 Anlagen mit insgesamt 193 Seiten sehen wir an dieser Stelle ab. Soweit eine In-Bezugnahme erforderlich sein sollte, erfolgt dies auszugsweise.

II. Verbandsrechtliche Struktur und Gegenstand des WWAV

Bei dem WWAV handelt es sich um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Rostock. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG). Gemäß § 3 der Satzung des WWAV sind Mitglieder des WWAV die Stadt und der „Zweckverband Wasser Abwasser Rostock-Land“ („Zweckverband“).

Der WWAV hat nach § 4 Abs. 1 der Verbandssatzung (VS) u. a. die Aufgabe, „auf dem Gebiet der Verbandsmitglieder Abwasser zu sammeln, zu reinigen, zu verwerten oder sonst unschädlich zu machen.“ Zur Erfüllung der Entsorgungsverpflichtung gehört es, Abwasseranlagen zu errichten, zu erweitern, zu betreiben und zu unterhalten (vgl. § 4 Abs. 2 VS).

Gemäß § 4 Abs. 6 VS kann sich der WWAV zur Erfüllung seiner Aufgaben im gesetzlich zulässigen Rahmen und Umfang Dritter bedienen.

Der WWAV hat die Nordwasser GmbH mit der Betriebsführung im Bereich der Wasserversorgung sowie der Abwasserentsorgung beauftragt. Die Beauftragung der Nordwasser GmbH ist ausschließlich und umfasst die Erledigung aller Aufgaben für eine ordnungsgemäße Wasserversorgung und Abwasserentsorgung (vgl. § 4 Abs. 7 VS).

Gemäß § 5 Abs. 1 VS übernimmt, errichtet und betreibt der WWAV die Anlagen und erweitert sie nach den von der Verbandsversammlung genehmigten Investitionsplänen und Erfüllung der zu beachtenden rechtlichen Bestimmungen und behördlichen Auflagen. Vor Entscheidungen über Änderungen und Ergänzungen der Pläne nach § 12 Abs. 2 Nr. 7 VS hört der Verband die betroffenen Gemeinden an (§ 5 Abs.2 VS).

Die Mitglieder des WWAV sind nach § 5 Abs. 3 VS verpflichtet, die in ihrem Eigentum stehenden Grundstücke, soweit sie der Errichtung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen des WWAV dienen, zum Verkehrswert zu übereignen.

Gemäß § 9 VS verfügt der WWAV mit der Verbandsversammlung und dem Vorstand über zwei Organe. Des Weiteren hat der WWAV gemäß § 23 VS einen Geschäftsführer. Dieser ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie für etwaig weitere vom Vorstand übertragene Angelegenheiten (§ 23 Abs.2 VS).

Die Verbandsversammlung setzt sich gemäß § 10 Abs. 1 VS aus je fünf Vertretern der beiden Verbandsmitglieder zusammen. Gemäß § 10 Abs. 2 VS können die Stimmen eines Verbandsmitglieds nur einheitlich abgegeben werden. Die Verbandsversammlung nimmt gemäß § 12 Abs. 1 VS die satzungsmäßigen Aufgaben sowie die ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben (vgl. insbesondere § 47 WVG) wahr. Nach § 12 Abs. 2 VS beschließt die Verbandsversammlung über Grundsätze und Richtlinien des Verbandes, insbesondere u. a. über

4. die Feststellung des Wirtschaftsplans;
5. über- und außerplanmäßige Ausgaben, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist;
7. die Investitions- und Sanierungspläne gemäß § 5 Abs. 1 sowie deren Änderungen, sofern durch die Änderungen die der Preis- und Gebührenkalkulation zugrunde liegenden Jahresbudgets überschritten werden;
9. die Übernahme vertraglicher Verpflichtungen, deren Gegenstand EUR 250 000 Euro übersteigt, (...);
12. Änderung der Satzungen, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik;

14. sonstige Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden oder deren Aufnahme in die Tagesordnung von mindestens einem Vorstandsmitglied vor Einberufung der Verbandsversammlung beim Verbandsvorsteher beantragt worden ist;

Die Aufgaben des Vorstands sind in § 19 VS normiert. Nach § 19 Abs. 2 Nr. 8 VS obliegt dem Vorstand u. a. die Veränderung von Investitionsplänen gem. § 5 Abs. 1 VS und der Sanierungspläne im Rahmen der von der Verbandsversammlung bestätigten Jahresbudgets.

Gemäß § 23 a VS ist der Verbandsvorsteher befugt, den WWAV in den Gesellschafterversammlungen der Gesellschaften im Sinne von § 4 Abs. 7 VS allein zu vertreten. „Dem Geschäftsführer werden die Aufgaben der Vertretung des Verbandes in den Gesellschafterversammlungen zugewiesen, soweit die Vertretung nicht durch den Verbandsvorsteher wahrgenommen wird.“ (§ 23a S.2 VS)

Zur Deckung des Ausgabenbedarfs erhebt der Verband bei den Anschlussberechtigten Gebühren und Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz auf der Grundlage der dazu von der Verbandsversammlung zu beschließenden Satzungen (§ 27 Abs. 1 VS). Soweit dadurch und/oder durch sonstige Einnahmen der Ausgabenbedarf des Verbandes nicht gedeckt ist, erhebt der Verband von seinen Mitgliedern Verbandsbeiträge (§ 27 Abs. 2 VS).

Nach § 28 Abs. 2 VS erhebt der WWAV von seinen Mitgliedern Verbandsbeiträge im Verhältnis der Vorteile, die sie von den Aufgaben des Verbandes haben, und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um ihren schädigenden Einwirkungen zu begegnen und um ihnen Leistungen abzunehmen.

III. Gesellschaftsrechtliche Struktur und Gegenstand der KKMV

Gesellschafter der KKMV sind der WWAV mit einem Geschäftsanteil von 22,3 % sowie 16 weitere Gesellschafter¹. Dies sind acht Zweckverbände, vier Eigenbetriebe, zwei GmbH's und zwei Kommunen.

Gegenstand des Unternehmens gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages ist u. a. „die Verwertung von Klärschlamm in einer eigenen Monoverwertungsanlage mit Phosphorrecycling-Option, nach Maßgabe des Vergabe- und Kommunalrechts überwiegend aus den eigenen Kläranlagen der Gesellschafter, sowie das Beschaffungsmanagement betreffend den in den Entsorgungsgebieten der Gesellschafter anfallenden Klärschlamm, insbesondere durch die gemeinsame Vergabe von Dienstleistungen zur langfristigen, nachhaltigen und kostengünstigen Verwertung und Beseitigung von Klärschlamm durch

¹ Stand: 1. Januar 2021

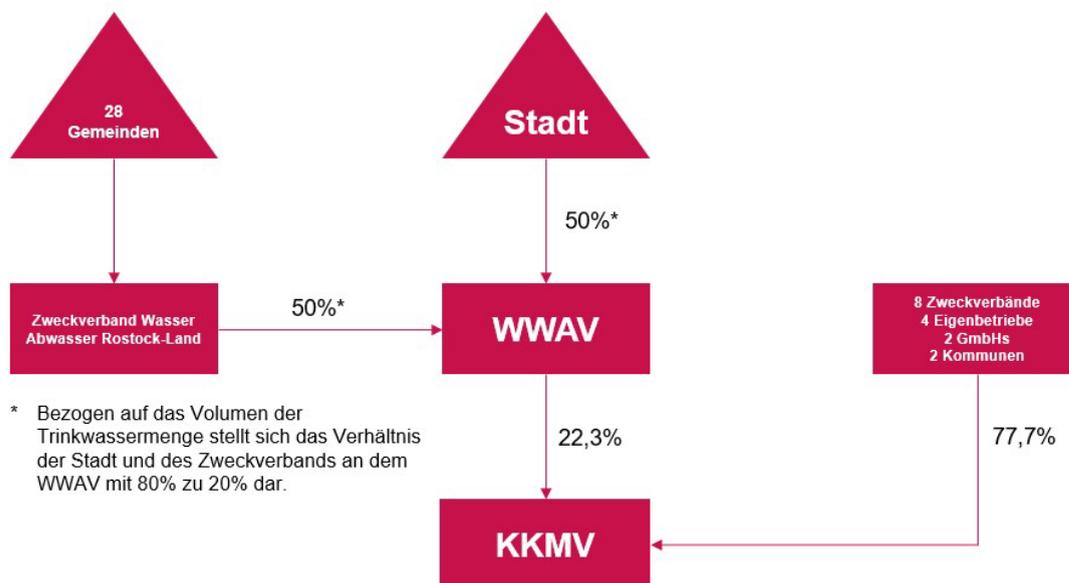
Dritte. Die Gesellschafter sind verpflichtet, der Gesellschaft die bei ihnen anfallenden Klärschlämme nach schriftlicher Aufforderung zu überlassen.“

Die KKMV verfügt mit der Gesellschafterversammlung, dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung über drei Organe. Gemäß § 6 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages ist die Gesellschafterversammlung für die wichtigen Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, insbesondere u.a. für folgende Angelegenheiten:

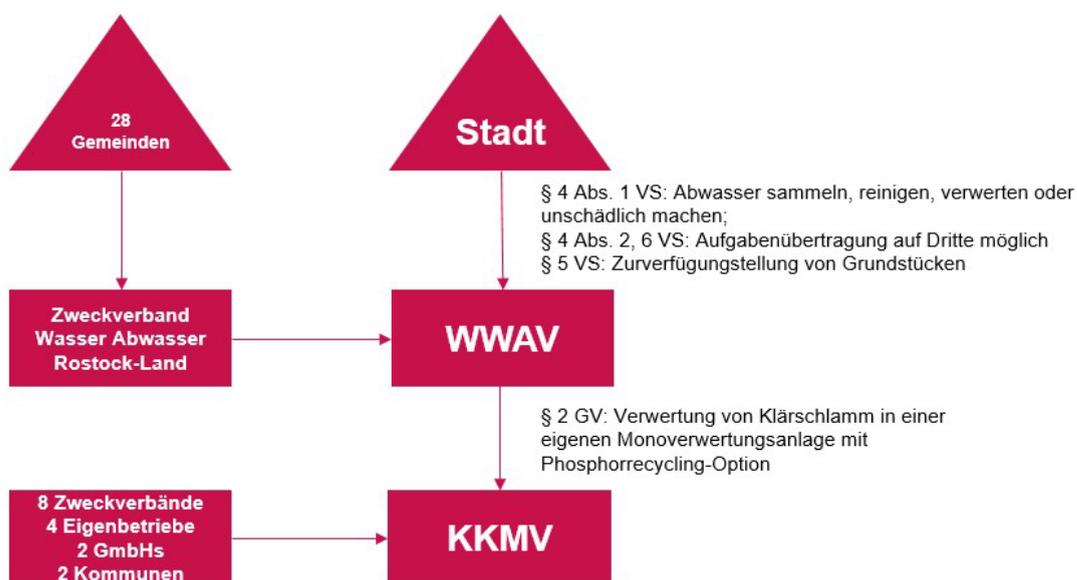
- d) Vertragsschlüsse mit Gesellschaftern ab einem in der Geschäftsordnung der Gesellschafterversammlung bestimmten Wert; ebenso bei Verträgen mit Gesellschaftern, wenn sie zusammen mit bestehenden Verträgen diese Wertgrenze überschreiten,
- f) wesentliche Änderungen der Organisationsform für den Betrieb einer Monoverwertungsanlage mit Phosphor-Recycling-Option (z. B. eines Betriebsführungsmodells);
- g) Entscheidung über die Art und Weise sowie die rechtliche Ausgestaltung des optionalen Phosphor-Recyclings;
- h) Bestimmung über den Zuschlag der zu vergebenden Fremddienstleistungen der Abfallverwertung und –entsorgung;
- i) (...) Erweiterung des Gesellschaftszwecks und des Aufgabenbereichs [z. B. Errichtung eines Zwischenlagers bzw. sonstiger betrieblicher Infrastrukturen, Errichtung und Betrieb weiterer eigener (Mono-)Verbrennungsanlage(n)].

IV. Beteiligungs- und Organisationsstruktur im Überblick

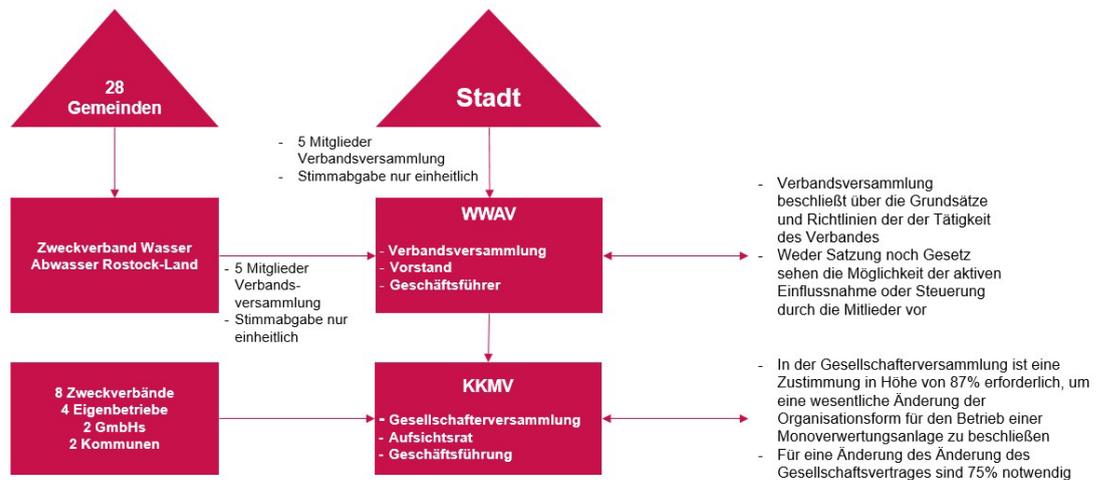
Die Gesamtstruktur zwischen Stadt, WWAV und KKMV stellt sich wie folgt dar:



Aufgabenträgerschaft:



Steuerung:



V. Beschlusslage in den Gremien des WWAV

Die Verbandsversammlung des WWAV hat am 11. April 2019 unter TOP 4 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

„Auf der Grundlage der Standortbewertung vom 2. Februar 2018 und des Unternehmenskonzeptes vom 7. September 2017 beschließt die Verbandsversammlung die Zustimmung des WWAV als Mitgesellschafter der Klärschlamm-Kooperation Mecklenburg-Vorpommern GmbH zum Bau einer Mono-Klärschlammverwertungsanlage mit Phosphorrecycling-Option nordwestlich der Zentralen Kläranlage Rostock.“

Beschlüsse der Verbandsversammlung zu den bisherigen Unternehmenskonzepten der KKMV liegen nicht vor. Die Verbandsversammlung wurde lediglich jeweils über die Konzepte und die Gründe der Anpassungen informiert.² Im Gegensatz zum Beschluss der Bürgerschaft vom 6. März 2019 bzw. der diesbezüglichen Vorlage vom 8. November 2018 war der Beschlussvorlage zur Verbandsversammlung am 11. April 2019 keine Anlage beigefügt, insbesondere nicht mit dem Inhalt der Anlage zur Vorlage der Bürgerschaft vom 8. November 2018. Zielsetzung war lediglich die Standortentscheidung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 4 BImSchG.

VI. Beschlusslage in den Gremien der KKMV

Nach entsprechenden Empfehlungsbeschlüssen des Aufsichtsrates hat die Gesellschafterversammlung am 25. September 2017 das Unternehmenskonzept (Stand: 25. September 2017), am 26. August 2019 die 1. Fortschreibung des Unternehmenskonzeptes

² Siehe E-Mail der Geschäftsführerin Frau Gödke vom 22. März 2021.

sowie am 28. Oktober 2020 die 2. Fortschreibung des Unternehmenskonzeptes beschlossen.

VII. Gesellschafterversammlung der KKMV vom 28. Oktober 2020 und anschließende Korrespondenz mit der Stadt

Mit Schreiben vom 29. Oktober 2020 hat die KKMV die Stadt über den Beschluss der Gesellschafterversammlung vom Vortag in Kenntnis gesetzt.

Danach habe die KKMV aufgrund geänderter Rahmenbedingungen ihr Unternehmenskonzept den aktuellen Gegebenheiten angepasst. Grundlage dieser Entscheidung seien folgende geänderte Rahmenbedingungen:

- höhere Investitionskosten für die KVA nach Vorlage der Kostenberechnung durch den Generalplaner;
- höhere Investitionskosten für die dezentralen Trocknungen in Schwerin und Grevesmühlen;
- Ablehnung des Förderantrages für die dezentrale Trocknung in Stavenhagen;
- verringerte Einspeisevergütung für „Grüne Wärme“ durch die Stadtwerke Rostock AG.

Ergebnis der Überarbeitung des Unternehmenskonzepts sei, dass der innovative Ansatz der optimalen Energieauskopplung durch den Bau der Vortrocknungsanlagen in Schwerin, Grevesmühlen und Stavenhagen wirtschaftlich nicht mehr vertretbar sei. Unabhängig hiervon sei in § 2 des Gesellschaftsvertrages der KKMV der Bau einer eigenen Monoklärschlammverwertungsanlage mit Phosphorrecycling-Option vorgegeben. An dieser Tatsache ändere auch der Umstand nichts, dass die dezentralen Trocknungen weggefallen seien.

In der Gesellschafterversammlung seien die Vor- und Nachteile der Entscheidung zum Wegfall der dezentralen Trocknungen diskutiert worden. Im Ergebnis der Diskussion hätten sich die Gesellschafter eindeutig für die weitere Umsetzung des Projekts „Bau einer kommunalen Klärschlammverwertungsanlage in Rostock“ ausgesprochen. Entscheidend für das Votum sei gewesen, dass wesentliche Standortvorteile erhalten bleiben würden. Hierbei handle es sich um Folgende:

- größter Klärschlammanfall vor Ort;
- sichere Brüdenentsorgung;
- zentrale Lage der Anlage;
- vollständige Nutzung der überschüssigen Wärme durch Einspeisung in das Fernwärmenetz der Hanse- und Universitätsstadt Rostock;

- Zukunftsfähigkeit des Standortes, da die Möglichkeit einer Nachrüstung für die Annahme getrockneter Schlämme in Abhängigkeit des Status und des Wertes „Grüner Wärme“ möglich sei.

Auch die Nachteile des Wegfalls der Innovation „dezentrale Vortrocknung“ sei diskutiert worden. Als Nachteile seien identifiziert worden:

- ungünstigere Umweltbilanz;
- erhöhter Transportaufwand (2 – 3 LKW zusätzlich je Werktag);
- geringere Wärmeerzeugung und nicht kostendeckende Einspeisevergütung für „Grüne Wärme“ durch SWRAG;
- höherer Brüden-Anfall;
- Rückgabe der Bundesfördermittel für die dezentralen Trocknungen in Grevesmühlen und Schwerin.

Die Gesellschafterversammlung habe sich in Abwägung der Vor- und Nachteile in Verbindung mit der Tatsache, dass die Verwertungsentgelte mit „dezentraler Trocknung“ ca. EUR 10 je Tonne über denen ohne „dezentrale Trocknung“ liegen, für den Bau der Klärschlammverwertungsanlage in Rostock ohne „dezentrale Trocknungen“ entschieden, um die folgenden Unternehmensziele zu erreichen:

- langfristige sichere Entsorgung des Klärschlammes der Gesellschafter;
- Umsetzung der Ursprungsbeschlüsse zum Bau einer eigenen Verwertungsanlage mit Phosphorrecycling-Option, ohne dezentrale Vortrocknungsanlage;
- Unabhängigkeit vom Markt und privaten Interessen, durch den Bau einer eigenen Anlage;
- Erhalt wesentlicher Standortvorteile für die Klärschlammverwertungsanlage Rostock;
- Keine Wärmevernichtung, stattdessen vollständige Einspeisung der Wärme als „Grüne Wärme“ in das Fernwärmenetz der Stadtwerke Rostock;
- Verwertungspreise, die sich mit EUR 100,80 je Tonne (Durchschnitt der ersten 5 Jahre) im mittleren zu erwartenden Marktpreissegment einordnen und langfristige Kalkulationssicherheit für die Gebühren geben;
- realistische Chance, als Landeslösung Fördermittel zu erhalten.

VIII. Zusammenfassung der Beschlusslagen über das Unternehmenskonzept

Unternehmenskonzept (zeitliche Abfolge)	Beschluss durch die Bürgerschaft	Verbands- versammlung WWAV ³	Gesellschafter- versammlung KKMV
Unternehmenskonzept (mit Datum vom: 21.08.2017)	06.03.2019	-	-
Unternehmenskonzept (mit Datum vom: 26.09.2017)	-	-	25.09.2017*
1. Fortschreibung des Unternehmenskonzeptes	-	-	26.08.2019*
2. Fortschreibung des Unternehmenskonzeptes (mit Datum vom: 13.10.2020)	-	-	28.10.2020**

* Einstimmig ohne Gegenstimmen und Enthaltungen

** Ja Stimmen: 19.624; Nein-Stimmen: 13.352; Enthaltungen: 1.540

³ Die Verbandsversammlung hat am 11. April 2019 aufgrund der Standortbewertung vom 2. Februar 2018 und dem Unternehmenskonzept vom 7. September 2017 als Mitgesellschafter der KKMV die Zustimmung zum Bau der Mono-Klärschlammverwertungsanlage nordwestlich der ZKA Rostock einstimmig beschlossen.

C. Executive Summary

I. Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die 2. Fortschreibung des Unternehmenskonzeptes vom 13. Oktober 2020 erheblich abweicht vom Unternehmenskonzept vom 21. August 2017, welches dem Beschluss der Bürgerschaft am 6. März 2019 aufgrund der Vorlage vom 8. November 2018 zugrunde lag.

Die gravierendste Veränderung, die sich im Vergleich des Konzeptes vom 21. August 2017 zur 2. Fortschreibung des Unternehmenskonzeptes vom 13. Oktober 2020 ergeben hat, ist der **Fortfall** der **dezentralen Vortrocknung** der Klärschlämme. Der Fortfall hat zur Folge, dass nun die gesamte Klärschlammmenge der KKMV am zentralen Betriebsstandort in Rostock getrocknet und verwertet werden soll.

Mit dem Fortfall der dezentralen Vortrocknung ist die Eignung der erzeugten Wärme zur Einbindung in die Fernwärmeversorgung fraglich. Dadurch steht der Klärschlamm als Energieträger nicht mehr in dem Umfang wie ursprünglich vorgesehen zu Verfügung. Die Umstellung hat ein **grundlegend neues Konzept zur Folge**, welches nicht mit dem beworbenen Status eines Leuchtturmprojektes vereinbar ist.

Daher ist sowohl eine **Neubewertung** der geplanten **Klärschlammverwertungsanlage** (als Verwertungsanlage oder lediglich als Beseitigungsanlage) als auch des **Standortes** erforderlich. Die nach dem bisherigen Unternehmenskonzept erwarteten technischen und wirtschaftlichen **Vorteile** sind weitestgehend **entfallen**. Dementsprechend werden die mit dem **Beschluss** der **Bürgerschaft** vom 6. März 2019 verfolgten **Ziele** nahezu **vollständig verfehlt**.

In der Vorlage für die Mitglieder der Bürgerschaft einschließlich der Anlagen waren folgende tragenden Gründe für eine Zustimmung zum Beschlussentwurf aufgeführt:

- die **neue Rechtslage** (insbesondere die Verordnung zur Neuordnung der Klärschlammverordnung, das Düngegesetz und die neue Düngemittelverordnung) mit der Verpflichtung zur thermischen Verwertung und dem Phosphor-Recycling
- die **Standortbewertung** gemäß Gutachten der GfBU vom 02.02.2018, insbesondere hinsichtlich der Wärmeabnahme durch die Stadtwerke Rostock AG / Wärmenutzung durch Einbindung in die Fernwärmeversorgung (Wärmeversorgung von 3.700 Haushalten)
- das **Unternehmenskonzept** (Stand: 21.08.2017) mit seinen wesentlichen Aussagen (dazu unten D. I. 2. „Abweichungen und Bewertung der technologischen Parameter“ sowie die Anlage zu diesem Gutachten)
- die KKMV als **öffentlich-rechtliches Unternehmen** mit entsprechendem Einfluss durch die kommunalen Gesellschafter

- die **Entsorgungssicherheit**: (rechts-)sichere und günstige Entsorgung/Verwertung des Klärschlammes mit stabilen Gebühren
- **Grüne Energie für Rostock / positive Wärme- und CO₂-Bilanz**: CO₂-neutrale Verwertung des Klärschlammes im Sinne einer Gesamtbilanz, insbesondere durch eine hohe Wärmegewinnung aufgrund dezentraler Vortrocknung
- **Abluftreinigung / Emissionen**: die Mono-Klärschlammverwertung wird bereits ab dem Jahr 2024 mit einem Anteil in Höhe von 8% der nach dem „Masterplan 100% Klimaschutz“ insgesamt für die im Jahr 2050 benötigten 558,5 GWh regenerativen Energien beitragen.
- Einnahmen aus **Gewerbesteuern** i. H. v. TEUR 200 - 300
- Kooperative **Zusammenarbeit mit der Stadtwerke Rostock AG**

II. Wesentliche Änderungen / Kritikpunkte

Mit der 2. Fortschreibung des Unternehmenskonzeptes sind gegenüber dem ursprünglichen Unternehmenskonzept insbesondere die nachstehenden Nachteile bzw. Risiken verbunden:

1. Technologische Parameter

- deutlich geringere Wärmeenergieausbeute (- 62 %)
- Eignung der erzeugten Wärme zur Einbindung in die Fernwärmeversorgung fraglich / Wärmeeerlöse nicht realisierbar
- Notwendige Änderungen am zentralen Betriebsstandort in Rostock aufgrund Fortfall der dezentralen Trocknung sind nicht dargestellt
- deutlich höhere Mengen an Brüdenkondensat / bestehende Entsorgungskapazitäten ausreichend?
- keine ausgeglichene CO₂ Bilanz

Außerdem enthält die 2. Fortschreibung – wie schon das ursprüngliche Unternehmenskonzept – keinerlei Aussagen zum Konzept für ein Phosphor-Recycling-Verfahren.

2. Betriebswirtschaftliche Parameter

- deutlich gestiegene Investitionskosten (rd. EUR 8 Mio. = + 16 %)
- keine Einplanung der Fördermittel (obwohl weiterhin erwartet)

- deutlich höherer Transportverkehr (statt bisher 2.020 nun ca. 7.400 LKW-Bewegungen)⁴

Die unter Ziffer 1 in den ersten vier Punkten aufgeführten technologischen Parameter haben ebenfalls wesentliche Auswirkungen auf die Erlös- und Kostenfaktoren.

Hinzu kommen die Risiken, die bereits aufgrund des bisherigen Unternehmenskonzeptes bestanden haben, insbesondere die notwendige Fremdakquise weiterer Klärschlämme Dritter, um eine möglichst vollständige Auslastung der Klärschlammverwertungsanlage zu erreichen.

3. Preis- und gebührenrechtliche Aspekte

- preisrechtlich fehlerhafte Entgeltkalkulation

Selbstkostenerstattungspreis ist nicht zulässig / das Verwertungsentgelt muss sich am Markt- oder Wettbewerbspreis orientieren.

Außerdem sind aufgrund der gravierenden Änderungen der Kalkulationsgrundlagen die ermittelten Verwertungsentgelte der beiden Unternehmenskonzepte nicht mehr miteinander vergleichbar.

Es steht zu erwarten, dass eine Neubewertung des Konzepts zu einer signifikanten Steigerung des Verwertungsentgeltes führt.

- gebührenrechtlich unzulässige Kostenansätze.
 - keine verursachungsgerechte Kostenzuordnung der Transportumlage / das vorgesehene Solidaritätsprinzip ist unzulässig
(Ebenso sind die Kosten für die dezentrale Vortrocknung im ursprünglichen Unternehmenskonzept verursachungsgerecht der jeweiligen öffentlichen Einrichtung zuzuordnen.)
 - Ansatzfähigkeit von Kosten für nicht realisierte Planungen / Aufteilung auf mehrere Jahre notwendig
 - Kosten für Überkapazitäten dürfen nicht zu einer Mehrbelastung der Gebührenpflichtigen führen / Prognose für Anlagenkapazität erforderlich
 - Rückbaurückstellung / unzulässige periodenfremde Kosten

⁴ Im Unternehmenskonzept vom 21. August 2017 war von 2.020 Transporten die Rede. Nach unserer Berechnung waren hierunter 2.020 Hin- und 2.020 Rückfahrten zu verstehen, in Summe also 4.040 LKW Bewegungen.

- Gewinn- und Wagniszuschlag / Gewinnzuschlag unzulässig und zu hoher Wagniszuschlag (2 %)

Das wirtschaftliche Risiko, dass die KKMV aufgrund der vorstehenden Faktoren Verluste erwirtschaftet, trifft die Gesellschafter und damit auch die Verbandsmitglieder des WWAV.

Künftig sollte – anders als bisher – die satzungsmäßig vorgeschriebene Entscheidung der Verbandsversammlung über das Unternehmenskonzept eingeholt werden.

III. Empfehlungen

Die rechtlichen Einwirkungsmöglichkeiten der Stadt auf das Unternehmenskonzept sind beschränkt, da die Stadt nicht selbst Gesellschafterin der KKMV ist, sondern ihre Interessen lediglich über die Verbandsversammlung des WWAV geltend machen kann. Insofern ist die Stadt auf die Unterstützung des weiteren Mitglieds im WWAV sowie der übrigen Gesellschafter der KKMV angewiesen.

Dies gilt auch für den noch erforderlichen Abschluss der Entsorgungsverträge mit der KKMV, die von der Verbandsversammlung des WWAV zu beschließen sind. Nach dem Gesellschaftsvertrag der KKMV besteht allerdings die grundsätzliche Verpflichtung für den WWAV zur Andienung der Klärschlämme.

Losgelöst von dem Vorstehenden hat die Stadt aufgrund der Standortbelegenheit folgende aber faktische Einwirkungsmöglichkeiten:

- Abschluss des Pachtvertrages (das Grundstück steht im Eigentum der Stadtwerke Rostock AG)
- Planungsrechtliche Instrumente / Überprüfung der bisherigen Entscheidungen und Ergebnisse aufgrund des wesentlich geänderten Unternehmenskonzeptes erforderlich, insbesondere im Hinblick auf:
 - erwartete Klimaziele werden verfehlt / kein Beitrag zur Erreichung der Rostocker Klimaschutzziele „Masterplan 100% Klimaschutz“
 - deutlich erhöhter An- und Abfahrverkehr durch Fortfall der dezentralen Trocknung
 - Entsorgungskapazitäten für deutlich erhöhte Brüdenmenge.

Neben den vorstehend dargestellten Handlungsoptionen wird außerdem eine erneute Beratung in der Bürgerschaft empfohlen, um die KKMV aufzufordern:

- die weiteren Vorbereitungen zur Umsetzung des Projektes umgehend zu stoppen,
- eine Neubewertung der Anlage und

- eine Neubewertung des Standortes vorzunehmen,
- im Weiteren für die Durchführung eines geordneten Verfahrens unter Beteiligung aller betroffenen Gesellschafter und Kommunen Sorge zu tragen, sowie
- eine preis- und gebührenrechtliche Überprüfung der Entgeltkalkulation zu veranlassen.

Zur Prüfung standen uns die im Dokumentenverzeichnis nachgewiesenen Unterlagen zur Verfügung. Soweit Unterlagen vom WWAV oder der KKMV ausdrücklich angefordert wurden, wurden uns diese zur Verfügung gestellt. Auf unsere Bitte, uns auch solche Dokumente zur Verfügung zu stellen, die wir nicht ausdrücklich angefordert haben, die aber aus Sicht des WWAV oder KKMV gleichwohl von Relevanz sein könnten, sind uns keine Dokumente übersandt worden.

D. Stellungnahme

I. Überprüfung der Konformität der Beschlusslage in den Gremien der Stadt mit den Beschlusslagen in der KKMV und im WWAV

Im Folgenden gilt es, die Konformität der jeweiligen Beschlusslagen in den Gremien der Stadt, der KKMV und im WWAV zu überprüfen. Insofern ist es zunächst erforderlich, Inhalt und Reichweite des Beschlusses der Bürgerschaft zu konkretisieren (dazu nachfolgend 1.). In einem zweiten Schritt sind etwaige Unterschiede zu den Beschlusslagen bei der KKMV und dem WWAV festzustellen und zu bewerten (dazu nachfolgend 2.). Im Rahmen der jeweiligen Bewertung ist eine Aussage dahingehend zu treffen, ob der festgestellte Unterschied wesentlich ist.

1. Inhalt des Beschlusses der Bürgerschaft vom 6. März 2019

Der Bau der Klärschlammverwertungsanlage war nach Vorberatung in den Fachausschüssen Gegenstand der Sitzung der Bürgerschaft der Stadt am 6. März 2019. Soweit ersichtlich, hat die Bürgerschaft im Anschluss bisher keinen abweichenden oder ergänzenden Beschluss gefasst.

a) Beschlusslage vom 6. März 2019

Wie bereits dargestellt, lautete der Beschluss wie folgt:

„Die Bürgerschaft beauftragt die Mitglieder in der Verbandsversammlung des Warnow-Wasser- und Abwasserverbandes, dem Bau einer Mono-Klärschlammverwertungsanlage mit Phosphorrecycling-Option durch die Klärschlamm-Kooperation M-V GmbH, nordwestlich der Zentralen Kläranlage Rostock, zuzustimmen.“

Festzustellen ist, dass der Beschluss für sich gesehen keine Begründung oder Voraussetzungen enthält. Aus dem Wortlaut des eigentlichen Beschlusstextes geht also nicht hervor, dass dieser nur dann umgesetzt werden soll, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind oder eintreten.

Allerdings war in der Vorlage vom 8. November 2018 für die Sitzung der Bürgerschaft am 6. März 2019 ein kurzer Abriss des Sachverhalts dargestellt und eine umfangreiche Anlage (nebst weiteren neun Anlagen) beigefügt. Fraglich ist, inwieweit der Beschluss im Lichte des in der Vorlage enthaltenen Sachverhalts und sowie im Lichte der beigefügten Anlage zu bewerten ist.

Zunächst sollen allgemein die Anforderungen an die Begründung eines Beschlusses dargestellt werden.

Die Beschlussfassung von Gemeindevertretungen⁵ in Mecklenburg-Vorpommern ist in § 31 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern („KV M-V“) geregelt. In § 31 Abs. 2 S. 1 KV M-V heißt es, dass eine Abstimmung nur über solche Anträge erfolgt, die zu diesem Zeitpunkt schriftlich vorliegen oder mündlich zur Sitzungsniederschrift erklärt werden. Weitere Anforderungen, insbesondere hinsichtlich einer Begründung sieht die KV M-V nicht vor.

In der Geschäftsordnung der Bürgerschaft ist eine Regelung in § 7 Abs. 1 enthalten, wonach Anträge und Beschlussvorlagen die zu beschließende Angelegenheit sachgerecht bezeichnen (Gegenstand) und einen genau formulierten Beschlussvorschlag enthalten müssen. Des Weiteren sind sie zu begründen. Daraus folgt, dass eine Beschlussvorlage zu begründen ist.

Aus der Sachverhaltsdarstellung einer Vorlage gehen i. d. R. die Gründe hervor, die den Beschlussvorschlag für die betreffenden Gremien tragen. Insoweit stehen diese zur Auslegung des Beschlusses grundsätzlich zur Verfügung.

In der Rechtsprechung und der juristischen Literatur ist die Frage, ob Beschlüsse eines politischen Gremiums auslegungsfähig sind, im Grundsatz geklärt. Als Willensäußerung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft finden die zivilrechtlichen Auslegungsregeln gemäß § 133 BGB Anwendung.⁶ Auch in der gesellschaftsrechtlichen Rechtsprechung und Literatur gilt die Frage der Auslegung u. a. von Satzungen von GmbHs, AGs, Vereinen sowie Beschlüssen von Hauptversammlungen oder Gesellschafterversammlungen von Publikumsgesellschaften als geklärt.⁷ Danach sind Beschlüsse, bspw. die einer Gesellschafterversammlung, gemäß §§ 133, 157 BGB grundsätzlich auslegungsfähig.⁸

Allerdings wirken an (gesellschaftsrechtlichen) Beschlüssen und Satzungen oftmals eine Mehrzahl von Personen mit. Insofern verbietet sich eine Auslegung nach den subjektiven Vorstellungen einzelner Gesellschafter, sodass nur eine **objektive Auslegung** möglich ist.⁹ Gemäß den allgemeinen Regeln sind die Umstände heranzuziehen, die jedermann oder jedem des angesprochenen Personenkreises bekannt oder erkennbar sind.¹⁰ Das bedeutet, dass die objektive Auslegung nicht

⁵ Anmerkung: § 22 Abs. 1 KV M-V sieht vor, dass die Gemeindevertretung unter bestimmten Voraussetzungen die Bezeichnung „Bürgerschaft“ führt.

⁶ *BGH*, Urteil vom 19. März 1998 – Az.: IX ZR 120/97, Rn. 22; *Singer*, in: Staudinger BGB, Neubearbeitung 2017, § 133, Rn. 29.

⁷ *Ellenberger*, in: Palandt BGB, 80. Aufl. 2021, § 133, Rn. 12 m. w. N.

⁸ *Drescher*, in: MünchKomm GmbHG, 3. Aufl. 2019, § 47, Rn. 10a m. w. N.; *Ellenberger*, in: Palandt BGB, 80. Aufl. 2021, § 133, Rn. 12 m. w. N.; *K. Schmidt*, in: Scholz, GmbHG, 12. Aufl. 2018, § 45, Rn. 24.

⁹ *Passarge*, BB 2006, 2769 (2770).

¹⁰ *Ellenberger*, in: Palandt BGB, 80. Aufl. 2021, § 133, Rn. 12 m. w. N.; *Passarge*, BB 2006, 2769 (2770).

allein auf den Beschluss beschränkt ist, vielmehr muss zur Auslegung auch der Beschlussantrag herangezogen werden.¹¹

Für die Auslegung von Beschlüssen einer öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaft, wie dem hier gegenständlichen Beschluss der Bürgerschaft der Stadt, kann nichts anderes gelten. Auch an diesem haben eine Vielzahl von Personen mitgewirkt. Insofern sind Beschlüsse eines Parlaments mit den Beschlüssen einer Gesellschafterversammlung einer Publikumsgesellschaft vergleichbar. Es ist allein eine **objektive Betrachtung** vorzunehmen.¹²

b) Zwischenergebnis

Daraus folgt als Zwischenergebnis, dass der Beschluss der Bürgerschaft der Stadt vom 6. März 2019 gemäß § 133 BGB *objektiv* auslegungsfähig ist. Wie bereits ausgeführt, sind für die Auslegung die Umstände heranzuziehen, die dem angesprochenen Personenkreis, d. h. den Mitgliedern der Bürgerschaft, zugänglich waren. Dies ist im Falle des hier gegenständlichen Beschlusses der Bürgerschaft die Vorlage vom 8. November 2018 und die darin enthaltene Begründung, d. h. die Sachverhaltsdarstellung mit der als „*Bewertung der Ansiedlung einer Mono-Klärschlammverwertungsanlage am Standort der Zentralen Kläranlage Rostock durch die KKMV aus Sicht der Hanse- und Universitätsstadt Rostock*“ bezeichneten Anlage.

c) Objektiver Inhalt des Beschlusses der Bürgerschaft vom 6. März 2019

Aus der Sachverhaltsdarstellung in der Vorlage sowie insbesondere der Anlage zur Vorlage sind für die Mitglieder der Bürgerschaft folgende tragenden Gründe für eine Zustimmung zum Beschlussentwurf enthalten:

- die **neue Rechtslage** (insbesondere die Verordnung zur Neuordnung der Klärschlammverordnung, das Düngegesetz und die neue Düngemittelverordnung) mit der Verpflichtung zur thermischen Verwertung und dem Phosphor-Recycling
- die **Standortbewertung** gemäß Gutachten der GfBU vom 02.02.2018, insbesondere hinsichtlich der Wärmeabnahme durch die Stadtwerke Rostock AG / Wärmenutzung durch Einbindung in die Fernwärmeversorgung (Wärmeversorgung von 3.700 Haushalten)

¹¹ Drescher, in: MünchKomm GmbHG, 3. Aufl. 2019, § 47, Rn. 10a m. w. N.

¹² In diesem Sinne auch: Singer, in: Staudinger BGB, Neubearbeitung 2017, § 133, Rn. 29; BVerwG, Urteil vom 27. Juni 2012 – Az.: 9 C 7/11 = NVwZ 2012, 1413, Rn. 18.

- das **Unternehmenskonzept** (Stand: 21.08.2017) mit seinen wesentlichen Aussagen (dazu unten II. Bewertung der technologischen Parameter sowie die Anlage zu diesem Gutachten)
- die KKMV als **öffentlich-rechtliches Unternehmen** mit entsprechendem Einfluss durch die kommunalen Gesellschafter
- die **Entsorgungssicherheit**: (rechts-)sichere und günstige Entsorgung/Verwertung des Klärschlammes mit stabilen Gebühren
- **Grüne Energie für Rostock / positive Wärme- und CO₂-Bilanz**: CO₂-neutrale Verwertung des Klärschlammes im Sinne einer Gesamtbilanz, insbesondere durch eine hohe Wärmegewinnung aufgrund dezentraler Vortrocknung
- **Abluftreinigung / Emissionen**: die Mono-Klärschlammverwertung wird bereits ab dem Jahr 2024 mit einem Anteil in Höhe von 8% der nach dem „Masterplan 100% Klimaschutz“ insgesamt für die im Jahr 2050 benötigten 558,5 GWh regenerativen Energien beitragen
- Einnahmen aus **Gewerbesteuern** i. H. v. TEUR 200 - 300
- Kooperative **Zusammenarbeit mit der Stadtwerke Rostock AG**

Außerdem sah das Unternehmenskonzept auch sog. Worst-Case-Analysen insbesondere für den Fall vor, dass Fördermittel nicht gewährt werden. U. E. kann aus dieser Betrachtung nicht der Schluss gezogen werden, dass die Bürgerschaft auch bei Fortfall der Förderung an dem beschlossenen Unternehmenskonzept in jedem Fall festhalten wollte. Der Wegfall der Fördermittel hat erhebliche Auswirkungen auf das Verwertungsentgelt, so dass ggf. eine erneute Befassung mit dem Unternehmenskonzept erwartet werden dürfte.

2. Abweichungen und Bewertung der technologischen Parameter

Das Vorhaben der KKMV umfasste den Bau von insgesamt drei dezentralen Trocknungsanlagen (Schwerin, Grevesmühlen, Stavenhagen) sowie einer Mono-Klärschlammverbrennungsanlage am Standort Rostock.

Die dezentralen Trocknungsanlagen sind nicht als eigenständige Teilprojekte anzusehen, sondern integraler und zentraler Bestandteil des Gesamtvorhabens.

Die Überprüfung und der Abgleich mit etwaigen Alternativen kann gutachterlich nicht erfolgen, da die vorgelegten Dokumente hierzu keine Aussagen, insbesondere keine Technologie- und Wirtschaftlichkeitsvergleiche enthalten.

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass die gewählte Wirbelschichtverbrennung inkl. gesetzlich geforderter Peripherie (z.B. Rauchgasreinigung) zur Beseitigung von kommunalen Klärschlämmen heute Stand der Technik in Deutschland ist.

Die gravierendste Veränderung von Konzept vom 21. August 2017 zum Konzept 13. Oktober 2020 ist der **Wegfall der dezentralen Vortrocknung** von kommunalen Klärschlämmen an drei Trocknungsstandorten. Dies wirkt sich signifikant auf wesentliche Rahmenbedingungen, die Grundlage der Beschlussfassungen waren, aus.

Wesentliche Folge ist es, dass am geplanten Standort der Klärschlammverbrennungsanlage nunmehr die gesamten nicht vorgetrockneten Klärschlammengen angenommen, getrocknet und entsorgt werden müssen.

Eine vergleichende Darstellung der Konzepte ist in Anlage 1 enthalten. Der Übersichtlichkeit halber wird im Nachfolgenden auf die wesentlichen Abweichungen eingegangen.

a) Standortauswahl

Für die Bewertung des Standortes wurden im Ursprungskonzept in der ersten Stufe insgesamt drei Kriterien gewertet: Flächengröße, Wärmeabnahme und Brändenentsorgung. Diese Standortauswahl wurde in der 2. Fortschreibung keiner Überprüfung unterzogen.

i) Kriterium Fläche

Im Konzept vom 21. August 2017 war die ausgewählte Fläche nahe der Zentralen Kläranlage mit ca. 10.000 qm ausreichend bemessen. Mit der 2. Fortschreibung wurde eine Reduzierung der Fläche auf 8.090 qm vorgenommen.

Inwiefern sich das erhöhte Transport- und Mengenaufkommen infolge des Wegfalls der dezentralen Trocknungsanlagen auf den Flächenbedarf auswirkt, entzieht sich einer gutachterlichen Gegenüberstellung, da hierauf in der Fortschreibung des Unternehmenskonzeptes **nicht** eingegangen wurde.

Beide Konzepte enthalten keine Aussagen zu etwaigen Hochwasser- und Sturmflutschutzmaßnahmen, gleichwohl benachbarte Plangebiete als teilweise überflutungsgefährdet eingestuft wurden. Diesbezüglich empfehlen wir zu überprüfen, inwieweit entsprechende Maßnahmen notwendig und in der Investition berücksichtigt sind.

ii) Kriterium Wärmeabnahme

Im Konzept vom 21. August 2017 nimmt die Fernwärmeerzeugung mit 44.000 MWh/a eine tragende Rolle ein. Daneben wird zur Zusammenarbeit

mit der Stadtwerke Rostock AG ausgeführt: „Die technischen Synergieeffekte wie zum Beispiel die Auskopplung von > 5,5 MW Wärmeleistung aus der Klärschlamm-Verwertungsanlage und Einspeisung in das Fernwärmenetz der Stadt, sind die Grundvoraussetzungen für eine langfristige Zusammenarbeit“.

Die Wärmeabnahme wurde als sogenanntes „Knock-out-Kriterium“ in der Standortbewertung dargestellt.¹³

Durch den Wegfall der dezentralen Trocknungsanlagen reduziert sich die Fernwärmeerzeugung, so dass eine Wärmeeinspeisung in der zuvor genannten Größenordnung nicht wie ursprünglich geplant realisierbar ist. Das Kriterium Wärmeabnahme wird somit am Standort Rostock nicht erfüllt und führt zu einer Abweichenden Beurteilung gegenüber der vorliegenden Standortbewertung. Insofern müssten im Rahmen einer neuen Standortanalyse auf der zweiten Stufe auch solche Standorte mit einbezogen werden, die auf der ersten Stufe am Kriterium „Wärmeabnahme“ gescheitert sind.

iii) Kriterium Brüdenentsorgung

Die Brüdenentsorgung wurde als 3. Kriterium im Konzept 21. August 2017 herangezogen. Entscheidend wurde die Nähe zu einer Kläranlage in der Ausbaugröße > 50.000 EW angesehen.

Durch den Wegfall der dezentralen Trocknungsanlagen erhöht sich die am Standort Rostock zu trocknende Klärschlammmenge deutlich, was zu erheblich höheren Brüdenmengen führen wird. Daraus resultiert eine deutlich höhere Belastung der Kläranlage Rostock. Inwieweit diese über ausreichende Kapazitätsreserven verfügt, kann der Überarbeitung nicht entnommen werden. Ebenso enthält die zweite Überarbeitung des Unternehmenskonzeptes keine Aussagen, ob daraus Nachinvestitionen in der Kläranlage Rostock notwendig sind oder erhöhte Betriebsaufwendungen zu erwarten sind. Beide Faktoren sollten im Rahmen einer neuen Standortanalyse berücksichtigt werden.

iv) Resümee

Zusammenfassend stellen wir fest, dass durch den Wegfall der dezentralen Trocknungsanlagen die ursprünglichen Standortvorteile nicht mehr gegeben sind. Die gewählten Kriterien sind mit der Überarbeitung des Unternehmens-

¹³ Vgl. Anlage 1 "Standortbewertung für eine thermische Klärschlammverwertungsanlage" S. 35 zur Anlage der Beschlussvorlage der Bürgerschaft „Bewertung der Ansiedlung einer Mono-Klärschlammverwertungsanlage am Standort nordwestlich der Zentralen Kläranlage Rostock durch die KKMV aus Sicht der Hanse- und Universitätsstadt Rostock“.

konzeptes zudem nicht mehr geeignet, diesen Standort mit den größten Vorteilen zu identifizieren. Wir empfehlen daher auch unter anderem unter Berücksichtigung planungs- und baurechtlicher Gegebenheiten eine grundlegende Überarbeitung der Standortanalyse und den Entwurf eines neuen Standortkonzeptes.

b) Energiebilanz / Transportbilanz

Die KKMV betrachtet im Unternehmenskonzept 21. August 2017 das Fernwärmenetz der Hansestadt Rostock als sichere und ganzjährig verfügbare Wärmesenke. Eine Wärmeabnahme in Höhe von 44.000 MWh/a Fernwärme war integraler Bestandteil des Unternehmenskonzeptes 21. August 2017.

Ausschlaggebend hierfür ist der notwendige Wärmebedarf am Standort Rostock zur Vortrocknung der zu entsorgenden Klärschlämme, die nicht mehr dezentral erfolgen soll.

Die Fortschreibung des Unternehmenskonzeptes vom 13. Oktober 2020 enthält weiterhin eine Wärmeauskopplung in Höhe von etwa 17.000 MWh/a. Allerdings bewegt sich die um mehr als die Hälfte reduzierte Wärmeauskopplung auf unterschiedlichen Temperaturniveaus. So befindet sich ein Großteil der entstehenden Abwärme nicht auf Netzniveau und ist nach gutachterlicher Einschätzung nicht für eine nachhaltige, sichere und ganzjährige Fernwärmeversorgung geeignet.

Die für eine sichere Fernwärmeversorgung notwendige Temperatur wird nach aktuellen Erkenntnissen nicht zu erreichen sein.

Die Anlieferung nicht vorgetrockneter Klärschlämme bedingt eine deutliche Erhöhung des Transportaufkommens. Aus einer Anlage zur Bürgerschaftsvorlage sind die angegebenen Transportbewegungen mit 2.020 LKW p. a. beziffert.^{14 15}

Der Vollständigkeit halber möchten wir an dieser Stelle erwähnen, dass es sich bei dieser Betrachtung lediglich um den einfallenden Transport handelt. Ausfallende Transporte, Betriebsstofftransporte sowie die Anlieferung von Klärschlammengen zur Auslastung der Anlage außerhalb des Gesellschafterkreises und Entsorgungstransporte (Klärschlamm-Asche) wurden nicht berücksichtigt.

¹⁴ Vgl. Anlage 9 zur Anlage der Beschlussvorlage der Bürgerschaft „Bewertung der Ansiedlung einer Mono-Klärschlammverwertungsanlage am Standort nordwestlich der Zentralen Kläranlage Rostock durch die KKMV aus Sicht der Hanse- und Universitätsstadt Rostock“.

¹⁵ Im Unternehmenskonzept vom 21. August 2017 war von 2.020 Transporten die Rede. Nach unserer Berechnung waren hierunter 2.020 Hin- und 2.020 Rückfahrten zu verstehen, in Summe also 4.040 LKW Bewegungen.

Unserer Einschätzung nach führt die Berücksichtigung der zuvor genannten Transportströme in der 2. Fortschreibung zu 7.400 LKW-Bewegungen p. a. (Hin- und Rückfahrt) in der Hansestadt Rostock.

c) CO₂-Einsparung am Standort Rostock / Beitrag zur Klimaneutralität

Die im Konzept 21. August 2017 zugesagte CO₂-Einsparung beruhte maßgeblich auf der Anlieferung vorgetrockneter Klärschlämme, welche aufgrund des Wegfalls der dezentralen Trocknungen nicht mehr gegeben ist. Mit der Neufassung des Unternehmenskonzeptes geht auch eine deutliche Verschlechterung der CO₂-Bilanz der Stadt Rostock einher.

Diese resultiert zum einen aus dem deutlich gestiegenen Transportvolumen (siehe zuvor). Beide vorgestellten Unternehmenskonzepte lassen in diesem Zusammenhang eine unter den ökologischen Aspekten wichtige Aussage zu Mikroklima u. a. in Bezug auf die Feinstaubbelastung, vermissen.

Zum anderen beruhte die rechnerische CO₂-Einsparung auf der Substitution fossiler Energieträger zur Fernwärmeerzeugung, die wie zuvor dargestellt so nicht realisiert werden kann. Wir erlauben uns an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass die im Konzept 21. August 2017 angesetzten Äquivalente für Erdgas nicht korrekt dargestellt wurden.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die 2. Fortschreibung des Unternehmenskonzeptes zu dem Ziel der Klimaneutralität der Stadt - anders als das Konzept 21. August 2017 - keinen wesentlichen Beitrag leistet. Im Gegenteil wird bei Umsetzung des Konzeptes in Form der 2. Fortschreibung vom 13. Oktober 2020 die Mono-Klärschlammverbrennungsanlage auf Basis der o. g. Zusammenhänge dahingehend zu einem CO₂-Emittenten in der Stadt werden.

Wir empfehlen dahingehend auch einen Abgleich mit anderen bestehenden Beschlusslagen in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, so z. B. mit den Beschlüssen zur Klimaneutralität 2050 etc.

d) Innovationsgrad

Die uns zum Abgleich und Bewertung vorgelegten Konzepte der KKMV begründen den innovativen Charakter des Vorhabens im Wesentlichen mit der dezentralen Vortrocknung von Klärschlämmen aus der Herkunft unterschiedlicher Klärschlammherzeuger sowie der daraus resultierenden Überschussenergie, die zur Einspeisung in das Fernwärmenetz der Stadt vorgesehen ist.

Da das aktuelle Konzept keine dezentrale Vortrocknung mehr vorsieht, entfällt der innovative Charakter des Projektes.

e) Zwischenergebnis

Unter Bewertung bestehender Projekte zur Mono-Klärschlammverwertung kann man resümieren, dass das Projekt der KKMV im Wesentlichen die Anwendung bereits etablierter und als solide einzuschätzender Anlagentechnik vorsieht, ursprünglich bestehend aus dezentraler Trocknung und thermischer Entsorgung. Vergleichbare Anlagen sind in unterschiedlicher Konstellation seit vielen Jahren in Deutschland an vielen Standorten erfolgreich im Einsatz.

Im Agrar- und Flächenland Mecklenburg-Vorpommern hat die landbauliche Verwertung kommunaler Klärschlämme einen erheblichen Beitrag zur Düngemittelversorgung der Agrarwirtschaft geleistet. Durch die angedachte Entsorgung der Klärschlämme im Rahmen einer Monoverbrennung entfällt zukünftig diese ortsnahe etablierte Kreislaufführung. Um diesen fehlenden Stoffkreislauf dezentral und nachhaltig zu schließen, bedarf es innovativer Ansätze zum Phosphorrecycling.

Die durch uns analysierten Konzepte beinhalten keine näheren Ausführungen zur Umsetzung des Phosphor-Recyclings. Zwar sind die gesetzlichen Anforderungen im Konzept vom 21. August 2017 aufgeführt. Eine konkrete Aussage zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf die Recyclingverpflichtung sowie die europarechtlichen Vorgaben zur Abfallhierarchie bleiben offen.

Eine Neubewertung der Anlage sehen wir aus abfallrechtlicher Sicht als geboten an. Die KKMV bewertete ihre Anlage als Verwertungsanlage, da der Klärschlamm als Energieträger vorgesehen war. Durch die Umstellung des Konzeptes und den Wegfall der Fernwärmeeinspeisung empfehlen wir eine Neubewertung. Als Monoverbrennungsanlage ist eine Neueinstufung als Beseitigungsanlage angezeigt.

Die gesetzlich zulässige Zwischenlagerung von Klärschlammmaschen entbindet den Aufgabenträger nicht von der Pflicht zum Phosphorrecycling und wird in den vorliegenden Konzepten fälschlicherweise einem Recycling gleichgesetzt.

In diesem Zusammenhang möchten wir auch auf unsere Ausführungen zur Wirtschaftlichkeit verweisen.

In der folgenden Tabelle sind die stärksten Konzeptabweichungen beschrieben und bewertet.

Unternehmenskonzept vom 21.08.2017	Unternehmenskonzept vom 13.10.2020 (2. Fortschreibung)	Bewertung
Investitionssumme		
50.603.000 EUR	58.546.000 EUR	Investitionssumme + 7.943 TEUR (+ 16 %) ¹⁶
Entgelt KKMV		
63,20 €/t OS zzgl. Transport 6,20 €/t OS Gesamt: 69,40 €/t OS (Netto)	89,60 €/t OS zzgl. Transport 12,00 €/t OS Gesamt: 101,60 €/t OS (Netto)	Anstieg des Entgelts: + 32,20 EUR (+ 46%) (ohne Fördermittel) Entwicklungen am Markt werden das Entgelt für Fremdschlämme bestimmen. Der gegenwärtige Aufbau thermischer VerwertungsKapazitäten führt laut aktueller Marktstudien zu Überkapazitäten und einem Preisverfall. Somit birgt das Entgelt für Fremdschlämme ein wirtschaftliches Risiko.
Klärschlamm-Transportumlage		
0,15 €/t km 6,20 €/t OS	0,18 €/t 12,00 €/t OS	Anstieg Transportumlage + 5,80 EUR (+ 94 %) → ein Solidaritätspreis für den Klärschlammtransport ist mit dem geltenden Gebührenrecht nicht vereinbar
Energieausbeute		
44.000 MWh/a	17.000 MWh/a ¹⁷	Wärmeauskopplung mit unterschiedlichen Temperaturniveaus: 3,11 MW mit 90°C 0,13 MW mit 125°C 1,27 MW mit 67°C ¹⁸ → Es ist fraglich, ob die für eine Fernwärmeeinspeisung benötigte Temperatur erreicht wird! → keine Fernwärmeauskopplung auf Netzniveau = Keine Wärmeerlöse // keine Verwertungsanlage
Klärschlammtransporte		→ Anzahl der Transporte

¹⁶ Es besteht das Risiko einer Zuschussverpflichtung durch die Gesellschafter, d. h. auch durch den WWAV. Mittelbar dürfte daher auch die Stadt betroffen sein.

¹⁷ Je nach Anzahl der Betriebsstunden und Betriebstage ergibt sich aus der Multiplikation die Angabe von 17.000 MWh/a.

¹⁸ Die Daten sind der Abbildung 5 der 2. Fortschreibung des Unternehmenskonzeptes vom 13. Oktober 2020. Je nach Anzahl der Betriebsstunden und Betriebstage ergibt sich aus der Multiplikation die Angabe von 17.000 MWh/a.

2.020 LKW-Transporte ¹⁹	keine Angaben	<ul style="list-style-type: none"> - die Angabe zu 2.020 LKW-Transporten berücksichtigt keine Transporte für Drittschlämme, Reststoff/Asche-Transporte bzw. Rückfahrten - eine Neuberechnung nach Angaben aus dem Konzept 10/2020 ergibt rd. 3.700 LKW-Transporte pro Jahr (Einfachfahrt, inkl. Drittschlämme, inkl. Reststoff/Asche-Transporte, Nutzlast 25 t) <p>➔ Hin- und Rückfahrt: rd. 7.400 Transporte pro Jahr</p>
Entsorgung Reststoffe		
<ul style="list-style-type: none"> - Asche 8.000 t/a (20 €/t) - Bettasche 66 t/a - Reststoffe 1.200 t/a (100 €/t) - Abwasser 40.000 m³/a 	<ul style="list-style-type: none"> - Asche ca. 9.040 t/a²⁰ (20 €/t) - Bettmaterial 333 t/a - Reststoffe 1.200 t/a (150 €/t) - Abwasser mit 40.000 m³/a - Brüdenkondensat 42.750 t/a²¹ 	<p>Signifikanter Anstieg Reststoffmenge (z. B. Brüdenkondensat)</p> <p>➔ Nachfragen bei Unternehmen, die Verfahren zur Ascheentsorgung anbieten, haben uns erläutert, dass mit mehr als 200 €/t zu kalkulieren ist</p> <p>➔ steigender Bedarf an Brüden-Behandlungskapazitäten am Standort der Kläranlage Rostock hinsichtlich Menge, Inhaltsstoffe der Brüden (u.a. NH₄)</p>
Phosphor-Rückgewinnung		
Kosten für die Phosphorrückgewinnung wurden <u>nicht</u> bei der betriebswirtschaftlichen Planungsrechnung berücksichtigt	Kosten für die Phosphorrückgewinnung wurden in der betriebswirtschaftlichen Planungsrechnung mit dem <u>Entgelt für die Ascheentsorgung</u> berücksichtigt	<p>Es wird aktuell kein Verfahren zur Phosphorrückgewinnung in den Prozess integriert.</p> <p>Einkalkuliert wurden im aktuellen Konzept 10/2020 die Kosten für eine Ascheentsorgung mit 20 €/t.</p> <p>Dieser Kostenpunkt erscheint uns nach heutigem Wissen und Kenntnisstand sehr niedrig und birgt ein wirtschaftliches Risiko.</p>

¹⁹ Im Unternehmenskonzept vom 21. August 2017 war von 2.020 Transporten die Rede. Nach unserer Berechnung waren hierunter 2.020 Hin- und 2.020 Rückfahrten zu verstehen, in Summe also 4.040 LKW Bewegungen.

²⁰ Die Menge der Asche ist dem Umstand geschuldet, dass ein Gesellschafter seine Klärschlammmenge reduziert hat und zwei weitere Mitgesellschafter der KKMV beigetreten sind, vgl. 2. Fortschreibung des Unternehmenskonzeptes vom 13. Oktober 2020, S. 7, Tabelle 1.

²¹ Aus der 2. Fortschreibung des Unternehmenskonzeptes vom 13. Oktober 2020 ist nicht ersichtlich, ob ein erhöhtes Brüdenkondensat technisch (bei der Behandlung und Entsorgung) sowie wirtschaftlich (beim Verwertungsentgelt und den Gebühren) berücksichtigt ist. Tendenziell ist davon auszugehen, dass der erhöhte Anfall des Brüdenkondensat zu einem höheren Kosten und damit zu einem erhöhten Verwertungsentgelt führt.

Eine ausführliche Auflistung der Konzeptabweichungen mit Bewertung sind in der Anlage 1 zusammengestellt.

3. Abweichungen in der Kalkulation und Wirtschaftlichkeit des Verwertungsentgelts

Das **Verwertungsentgelt** für das erste Jahr wurde im alten *Konzept 08/2017*²² mit 63,20 €/t berechnet. Zzgl. ist ein Transportpreis von 6,20 €/t zu zahlen. In Summe: **69,40 €/t**.

Im aktuellen Konzept (10/2020) liegt das Verwertungsentgelt der KKMV-Anlage bei 89,60 €/t (ohne Fördermittel) zzgl. 12 €/t solidarische Transportumlage, in Summe **101,60 €/t** ohne Phosphorrecycling.

Die wichtigsten Kostenpunkte und Fakten, die in der Kalkulation des Verwertungsentgeltes berücksichtigt werden sollten, sind im Folgenden aufgeführt:

a) Akquise von Fremdschlämmen

Im Anlagenkonzept ist eine Annahme von Fremdschlämmen (nicht von den Gesellschaftern) vorgesehen.²³ Die Akquise von Fremdschlämmen durch die KKMV ist notwendig, um die verbleibenden freien Kapazitäten zu füllen und die Anlage optimal auszulasten und zu betreiben. Bei möglichen Überkapazitäten am Markt bleiben die zusätzlichen Kapazitäten der KKMV ungedeckt bzw. können ggf. nur unter dem von Seiten der KKMV gewünschten Preisniveau akquiriert werden.

Für die Annahme von Fremdschlämmen wurden zunächst Erlöse in Höhe des von den Gesellschaftern zu entrichtenden Entgeltes berücksichtigt. Soweit sich entsprechende Aufträge nicht akquirieren lassen, sind die Verluste aus den Erlösausfälle von den Gesellschaftern zu tragen.

b) Wärmeauskopplung

Es wird von einer Fernwärmeauskopplung von 17.000 MWh/a gesprochen. Hierzu laufen die Verhandlungen mit den Stadtwerken Rostock zu einem voraussichtlichen Entgelt von 15,50 €/MWh.²⁴

Im Konzept 10/2020 wird die Aussage getroffen, dass die Höhe der Entgelte noch final mit dem Energieversorger, der die Wärme abnimmt, zu verhandeln ist. Vom

²² Anmerkung: Unter Konzept 08/2017 ist das Unternehmenskonzept vom 21. August 2017 zu verstehen.

²³ Es sollten die Kriterien für die In-House-Fähigkeit (insbesondere hinsichtlich der Zulässigkeit von Fremdaufträgen) beachtet werden.

²⁴ 2. Fortschreibung des Unternehmenskonzept vom 13. Oktober 2020, S.25.

Energieversorger zugesichert wurde jedoch die Abnahme jeglicher in der KVA Rostock anfallender Wärme.

Es ist fraglich, ob ein Wärmestrom mit Fernwärmequalität ausgekoppelt werden kann. Der erwartete Fernwärmeerlös ist daher nicht realisierbar.

c) Phosphor-Rückgewinnung

Die Kosten für die Option Phosphor-Rückgewinnung wurden lediglich mit dem Entgelt für die Ascheentsorgung berücksichtigt.

Je nachdem welches Verfahren zur Phosphor-Rückgewinnung umgesetzt werden soll, fallen zunächst Kosten für eine Deponierung (Marktwerte für Deponierung in MV bis ca. 90 €/t) an, außerdem Transportkosten, falls die Phosphor-Rückgewinnung nicht am Standort in Rostock erfolgen soll, sowie Behandlungskosten etc.

Das Konzept sieht Erlöse für Phosphor-Dünger vor. Das wird aus folgender Aussage geschlussfolgert: „...soweit das Recycling höhere Kosten verursacht als aus dem Phosphorverkauf erzielt werden können...“.²⁵

Mögliche Erlöse aus dem Phosphor-Verkauf werden im Konzept nicht näher erläutert. Auch im neuen Konzept gibt es keine genaueren Angaben hierzu. Daher stellt sich die Frage, ob entsprechende Erlöse in den betriebswirtschaftlichen Planungsrechnungen berücksichtigt wurden.

d) Brüdenentsorgung

Für die Behandlung der Brüden in der Kläranlage Rostock wurden Kosten in der betriebswirtschaftlichen Planungsrechnung berücksichtigt. Es ist zu klären, welche Auswirkungen der – durch den Fortfall der dezentralen Vortrocknung - deutlich höhere Brüdenanfall am Standort Rostock auf das Verwertungsentgelt hat.

Aus der 2. Fortschreibung des Unternehmenskonzeptes vom 13. Oktober 2020 ist nicht ersichtlich, ob ein erhöhtes Brüdenkondensat technisch (bei der Behandlung und Entsorgung) sowie wirtschaftlich (beim Verwertungsentgelt und den Gebühren) berücksichtigt ist. Tendenziell ist davon auszugehen, dass der erhöhte Anfall des Brüdenkondensat zu einem höheren Kosten und damit zu einem erhöhten Verwertungsentgelt führt.

²⁵ Unternehmenskonzept vom 21. August 2017, S. 30 (Anlage 6 zur Anlage der Beschlussvorlage der Bürgerschaft „Bewertung der Ansiedlung einer Mono-Klärschlammverwertungsanlage am Standort nordwestlich der Zentralen Kläranlage Rostock durch die KKMV aus Sicht der Hanse- und Universitätsstadt Rostock“).

e) Transportkosten

Die Transportkosten wurden als Solidaritätspreis von 12 €/t (Konzept 13. Oktober 2020) angegeben. Dieser Preis scheint nach aktuellen Berechnungen nicht realistisch.

Aufgrund der zukünftig zu erwartenden Kostensteigerungen im Transportbereich wie etwa die Erhöhung von Mindestlohn, Dieselpreis und CO₂-Steuer (Brennstoffemissionsgesetz) von einer jährlichen Steigerung der Transportkosten von 2,5 % auszugehen.

f) Einstufung Klärschlamm als CO₂-neutraler Brennstoff

Klärschlamm ist ein CO₂-neutraler Brennstoff wegen des biogenen Ursprungs.²⁶

Zum biogenen C-Anteil im Klärschlamm gibt es unterschiedliche Aussagen. Der C-Anteil im Klärschlamm wird im Allgemeinen zu 80 % als biogen und zu 20 % als fossil eingestuft. Eine abschließende Aussage hierzu steht noch aus.

Es ist somit nicht abschließend geklärt, ob Klärschlamm als 100 % CO₂-neutraler Brennstoff gewertet werden kann, und somit die möglichen Beiträge gemäß BEHG²⁷ und TEHG²⁸ entfallen.

g) Fördermittel

Die KKMV hatte ursprünglich²⁹ mit Fördermitteln aus 2 Förderprogrammen geplant, die aktuell beide wegfallen.³⁰

- Fördermittel aus dem Förderprogramm „Gemeinschaftsaufgabe Förderung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ können beim Wirtschaftsministerium in

²⁶ Vgl. Anlage zur Beschlussvorlage der Bürgerschaft „Bewertung der Ansiedlung einer Mono-Klärschlammverwertungsanlage am Standort nordwestlich der Zentralen Kläranlage Rostock durch die KKMV aus Sicht der Hanse- und Universitätsstadt Rostock“, Seite 18 bzw. Seite 20.

²⁷ Gesetz über einen nationalen Zertifikatehandel für Brennstoffemissionen - Brennstoffemissions-handelsgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2728), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. November 2020 (BGBl. I S. 2291) geändert worden ist – BEHG.

²⁸ Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen - Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1818) geändert worden ist - TEHG.

²⁹ Unternehmenskonzept vom 21. August 2017, S. 40 und 42 (Anlage 6 zur Anlage der Beschlussvorlage der Bürgerschaft „Bewertung der Ansiedlung einer Mono-Klärschlammverwertungsanlage am Standort nordwestlich der Zentralen Kläranlage Rostock durch die KKMV aus Sicht der Hanse- und Universitätsstadt Rostock“).

³⁰ 2. Fortschreibung des Unternehmenskonzepts vom 13. Oktober 2020, Anlage 2 sowie E-Mail der Geschäftsführerin Frau Gödke vom 29. März 2021.

Schwerin für eine Verbrennungsanlage beantragt werden (Fördersumme: 15 Mio. €).

Die KKMV will sich die anteiligen Kosten für die gewerblichen Klärschlämme fördern lassen. Der gewerbliche Anteil liegt laut KKMV bei 45 %. Nach Betrachtung der IST-Situation erscheint ein gewerblicher Anteil von 45 % sehr hoch. Es stellt sich daher die Frage, auf welcher Berechnungsgrundlage dieser Wert ermittelt wurde (Genehmigungswert der Anlage für die Behandlung gewerblicher Abfälle oder der IST-Anteil gewerblicher Abfälle). Weiterhin wäre nur ein innovativer Anlagenbestandteil förderfähig. Als innovativer Anlagenbestandteil zählt zum Beispiel ein Verfahren zur Phosphor-Rückgewinnung, das bislang nicht geplant ist.

- Fördermittel für die dezentrale Vortrocknung (Fördersumme: 7 Mio. Euro)

Die Fördermittel sind aufgrund des Fortfalls eines dezentralen Trocknungskonzept entfallen (5,9 Mio. €) bzw. wurde am Standort Stavenhagen aufgrund der fehlenden Abwärme nicht gewährt (1,1 Mio. €).

h) Zwischenergebnis

Der Wegfall der geplanten dezentralen Vortrocknung hat großen Einfluss auf zahlreiche Parameter des Konzeptes (Anstieg Tonnenkilometer, Anstieg CO₂-Emissionen, Anstieg Trocknerbedarf vor Ort in Rostock, Anstieg Brüdenanfall etc.); damit verlässt die KKMV das ursprüngliche Konzept, das Grundlage der Entscheidung der Bürgerschaft war. Weder die technischen, noch die ökologischen Rahmenbedingungen werden eingehalten.

Die geplante Kooperation mit der Stadtwerke Rostock AG über die geplante Wärmeauskopplung wird reduziert. Eine Entlastung der Verwertungsentgeltes über geringere Kapitalkosten ist nicht ersichtlich. Nach aktuellem Stand fallen die Fördermittel weg. Allein die Einbindung eines Verfahrens zur Phosphorrückgewinnung wäre förderfähig, dieses ist aber zum derzeitigen Stand nicht vorgesehen.

4. **Beschlusslage in den Gremien der KKMV**

Auf Grundlage der uns vorliegenden Informationen und Dokumente hat die Gesellschafterversammlung der KKMV insgesamt drei Mal über das Unternehmenskonzept befunden, und zwar am 26. September 2017 über die so genannte Endfassung vom 25. September 2017, am 26. August 2019 über die so genannte 1. Fortschreibung und am 28. Oktober 2020 über die so genannte 2. Fortschreibung vom 13. Oktober 2020.

Auffällig ist, dass die Bürgerschaft am 6. März 2019 nicht über die sog. Endfassung vom 25. bzw. 26. September 2017 beschlossen hat, sondern offensichtlich über eine Vor-

Version mit Stand vom 21. August 2017. Diese beiden Versionen weisen bereits Unterschiede auf. Gemäß unseres Gutachtauftrags ist für den Vergleich mit der sogenannten 2. Fortschreibung allein die Version vom 21. August 2017 maßgeblich.

5. Beschlusslage in den Gremien des WWAV

Die Verbandsversammlung des WWAV hat weder das Unternehmenskonzept mit Stand vom 21. August 2017 noch die 1. oder 2. Fortschreibung beschlossen. Dies geht bereits aus der E-Mail von der Geschäftsführerin des WWAV, Frau Gödke vom 22. März 2021 hervor. Darin heißt es: *„Der WWAV hat das Unternehmenskonzept der KKMV weder in der ursprünglichen Form, noch in der Fassung der beiden Fortschreibungen in den Verbandsversammlungen beschlossen. Die Verbandsversammlung wurde jeweils über die Konzepte und die Gründe der Anpassungen informiert.“*

Des Weiteren hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 11. April 2019 mit ihrer Zustimmung „zum Bau einer Mono-Klärschlammverwertungsanlage mit Phosphorrecycling-Option nordwestlich der Zentralen Kläranlage Rostock“ lediglich einen Beschluss über den Standort in Kenntnis des Unternehmenskonzepts gefasst. Ein entsprechender Beschluss der KKMV war ausweislich der Vorlage zur Verbandsversammlung (TOP 4: „Zustimmung zum Standort der Klärschlammverwertungsanlage der Klärschlamm-Kooperation M-V GmbH“) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 4 BIm-SchG erforderlich.

6. Umgang der Stadt mit den Beschlusslagen in der KKMV und dem WWAV / Rechtliche Stellung der Stadt als mittelbare Gesellschafterin der KKMV

Einer der tragenden Gründe für die Zustimmung der Mitglieder der Bürgerschaft war, dass die KKMV als öffentlich-rechtliches Unternehmen mit entsprechendem Einfluss durch die kommunalen Gesellschafter ausgestattet ist.

Die Stadt ist nicht selbst an der KKMV beteiligt. Vielmehr wird die Beteiligung vom WWAV gehalten. Hinsichtlich der Stadt wird die Beteiligung lediglich über den WWAV vermittelt. Aus dieser Beteiligungsstruktur folgt, dass die Stadt keine originären Einflussnahmerechte hat. Die Regelungen der §§ 68 ff. KV M-V, insbesondere § 69 Abs. 1 Ziff. 4 KV M-V finden keine Anwendung. Der WWAV ist ein sog. Wasser- und Bodenverband in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts; er ist keine Gebietskörperschaft (§ 1 Abs. 1 WVG Die kommunalverfassungsrechtlichen Regelungen der §§ 68 ff. KV M-V finden mangels einer gesetzlichen Verweisung keine Anwendung. Vielmehr gelten die Regelungen des WVG sowie das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.³¹

³¹ Vgl. zur Anwendbarkeit der KV M-V: OVG Greifswald, Urteil vom 12.05.2010 – Az: 1 L 90/06.

Mit der Mitgliedschaft im WWAV hat die Stadt sich ihrer Aufgabe der Abwasserbeseitigung durch Übertragung auf den Verband begeben. Der WWAV verwaltet sich gemäß § 1 Abs. 2 WVG im Rahmen der Gesetze selbst.

Vor diesem Hintergrund ist für die Einordnung der rechtlichen Stellung der Stadt als mittelbare Gesellschafterin“ der KKMV allein maßgeblich, welche Rechte die Satzung des WWAV für die Stadt als Mitglied des Verbandes zur Einflussnahme und Mitwirkung an der Willensbildung vorsieht. Erst im Weiteren kommt es dann darauf an, welche Rechte der Einflussnahme und Mitwirkung der Gesellschaftsvertrag der KKMV (und das GmbHG) für den WWAV als Gesellschafter vorsieht.

Für die Frage der Einflussnahme ist daher entscheidend, ob der Beschluss der Gesellschafterversammlung der KKMV über die sog. 2. Fortschreibung des Unternehmenskonzepts vom 28. Oktober 2020 unter satzungsgemäßer Mitwirkung der Stadt zustande gekommen ist. Dann müsste zunächst die verbandsinterne Entscheidung über das Unternehmenskonzept bzw. die weiteren Fortschreibungen in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallen.

Die Verbandsversammlung beschließt nach § 12 Abs. 2 VS über Grundsätze und Richtlinien der Tätigkeit des Verbandes, insbesondere gemäß Ziffer 12 auch über die Aufgaben und Grundsätze der Geschäftspolitik.

Nach § 23 Abs. 3 VS ist die Geschäftsführerin für die Geschäfte der laufenden Verwaltung zuständig. Sie hat zwar gemäß § 23a S. 2 VS auch die Aufgabe, den Verband in der Gesellschafterversammlung zu vertreten, soweit die Vertretung nicht durch den Verbandsvorsteher wahrgenommen wird. Jedoch wird dadurch die verbandsinterne Kompetenzverteilung nicht aufgehoben.

Die Geschäftsführerin des WWAV war daher im Innenverhältnis nicht berechtigt, ohne Zustimmung der Verbandsversammlung den WWAV in der Gesellschafterversammlung der KKMV zu vertreten, wenn die Aufgaben und Grundsätze der Geschäftspolitik des WWAV berührt sind. Dies ist bei dem Unternehmenskonzept der KKMV der Fall.

Die Gesellschafterversammlung der KKMV beschließt gemäß § 6 Abs. 4 lit. f) über wesentliche Änderungen der Organisationsform für den Betrieb einer Monoverwertungsanlage mit Phosphor-Recycling-Option sowie gemäß § 6 Abs. 4 lit. i) über die Änderung des Gesellschaftsvertrages, Nachschusspflichten, Erweiterung des Gesellschaftszwecks und des Aufgabenbereichs. Als Beispiel hierfür ist die Errichtung eines Zwischenlagers bzw. sonstige betriebliche Infrastrukturen genannt.

Das Unternehmenskonzept wie auch dessen 2. Fortschreibung ist wesentlicher Bestandteil der Organisation für den Betrieb einer Monoverwertungsanlage mit Phosphor-Recycling-Option. Auch ist das Unternehmenskonzept wesentlicher Bestandteil des Gesellschaftszwecks. Darüber hinaus hat die 2. Fortschreibung des Unternehmenskonzepts erhebliche Auswirkungen auf die betrieblichen Infrastrukturen.

Insofern musste die Gesellschafterversammlung über das Unternehmenskonzept und damit auch über jede Fortschreibung befinden, was u. a. mit dem Beschluss vom 28. Oktober 2020 über die 2. Fortschreibung auch erfolgt ist.

Die Beschlussgegenstände des § 6 lit. f) und lit. i) des Gesellschaftsvertrages der KKMV werden von § 12 Abs. 2 Ziff. 12 VS erfasst. Daher war ein vorheriger Beschluss der Verbandsversammlung erforderlich. Da dies nicht erfolgt ist, war die Geschäftsführerin im **Innenverhältnis** nicht befugt, für den WWAV dem Unternehmenskonzept bzw. den weiteren Fortschreibungen in der Gesellschafterversammlung der KKMV zuzustimmen.

Insofern war bzw. ist das Handeln der Geschäftsführerin des WWAV, d. h. deren Versäumnis einen Beschluss der Verbandsversammlung über die 2. Fortschreibung des Unternehmenskonzepts vor der Gesellschafterversammlung der KKMV einzuholen, nicht von der Verbandssatzung gedeckt.

Allerdings bleibt indes die Wirksamkeit des Beschlusses in der Gesellschafterversammlung von diesem Mangel unberührt, da die Geschäftsführerin den WWAV im **Außenverhältnis** wirksam vertreten konnte.

Weiterhin ist fraglich, ob die erforderliche Mehrheit für den Beschluss über das Unternehmenskonzept in der Gesellschafterversammlung erreicht wurde. § 6 Abs. 6 GV sieht für bestimmte Beschlussgegenstände eine qualifizierte Mehrheit vor. Vorliegend kommt ein Mehrheitserfordernis von 87 % der abgegebenen Stimmen gemäß § 6 Abs. 4 lit. f) GV in Betracht, wenn es sich bei dem Beschluss des Unternehmenskonzeptes um eine wesentliche Änderung der Organisationsform für den Betrieb einer Monoverbrennungsanlage mit Phosphor-Recycling-Option (z.B. eines Betriebsführungsmodells) handelt.

Die Entscheidung kann letztlich dahinstehen, da der Beschluss ausweislich der Niederschrift über die Gesellschafterversammlung vom 28. Juni 2019 (TOP 7) einstimmig gefasst wurde.

a) Zwischenergebnis

Zusammenfassend ist festzustellen, dass für die Entscheidung über das Unternehmenskonzept die Gesellschafterversammlung der KKMV zuständig ist. Entsprechende Beschlüsse zu den Unternehmenskonzepten liegen vor. Innerhalb des WWAV wäre jedoch die Verbandsversammlung für die Entscheidung über das Unternehmenskonzept zuständig gewesen, nicht die Geschäftsführung.

Die Stadt kann allenfalls über ihre Vertreter in der Verbandsversammlung des WWAV Einfluss auf die Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung nehmen, indem sie, wie es der Beschluss vom 6. März 2019 bspw. vorsieht, diese anweist. Dies setzt jedoch voraus, dass die Verbandsversammlung in die Entscheidungsfindung entsprechend der verbandsinternen Kompetenzordnung von der Geschäftsführerin eingebunden wird. Dies ist vorliegend nicht erfolgt. Insofern sind

die gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten der Stadt zur Willensbildung im WWAV unterlaufen worden, so dass der Beschluss der Bürgerschaft „ins Leere“ gelaufen ist. „Analog“ des Beschlusses vom 6. März 2019 hätte der Bürgerschaft Gelegenheit gegeben werden müssen, über die 2. Fortschreibung des Unternehmenskonzepts abzustimmen, da die 2. Fortschreibung wie zuvor ausgeführt eine wesentliche Abweichung zum ursprünglichen von der Bürgerschaft beschlossenen Konzepts darstellt.

Die Möglichkeiten der Stadt, die bestehende Beschlusslage vom 28. Oktober 2020 in der KKMV zu ändern, sind jedoch sehr begrenzt. Es ist zunächst zu beachten, dass die Stadt in der Verbandsversammlung hinsichtlich der Änderung der Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung auf die Zustimmung des anderen Verbandsmitgliedes (Zweckverband Wasser Abwasser Rostock-Land) angewiesen ist. Darüber hinaus hält der WWAV an der KKMV lediglich einen Minderheitsanteil von 22,3 %. Daher bedarf insoweit der WWAV zur Umsetzung seiner Vorstellungen in den Gremien der KKMV gleichermaßen die Unterstützung weiterer Gesellschafter.

Wir regen an, die Satzung des WWAV und den Gesellschaftsvertrag der KKMV besser aufeinander abzustimmen und Informations- und Einflussnahmemöglichkeiten der Mitglieder bzw. der Gesellschafter stringenter zu regeln. Dies könnte z. B. durch Einführung eines entsprechenden Compliance-Management-System erfolgen.

In Bezug auf die Mitgliedschaft der Stadt im WWAV sollte zudem geprüft werden, ob das Trinkwasservolumen in Höhe von 80% der Stadt im Verhältnis zu 20% des Zweckverbandes Rostock-Land beim Stimmenverhältnis bzw. bei der Sitzverteilung in der Verbandsversammlung berücksichtigt werden kann.

b) Faktische Einflussmöglichkeiten der Stadt Rostock

i) Grundstückspachtvertrag

Neben den aufgezeigten rechtlichen Möglichkeiten, die nur mit weiterer Unterstützung umsetzbar sind, ist die Realisierung der Klärschlammverwertungsanlage von der Verpachtung des Grundstückes am Betriebsstandort in Rostock abhängig. Es bestünde daher die Möglichkeit bei fehlender Zustimmung der Stadt zu dem Projekt auf die Stadtwerke Rostock AG als Eigentümerin des Grundstückes, dahingehend Einfluss zu nehmen, dass das Grundstück nicht zur Verfügung gestellt wird. Die Frage der Verpachtung stellt sich ohnehin, da eine Aktualisierung der Standortuntersuchung aufgrund des geänderten Unternehmenskonzeptes notwendig ist.

ii) Planungsrecht

Außerdem sollte geprüft werden, ob unter den veränderten Umständen nicht doch die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich ist bzw. die Stadt die hierzu erforderliche Unterstützung leistet.

Nach der Rechtlichen Kurzstellungnahme von Redeker/Sellner/Dahs vom 10. Juni 2016 liegt die Fläche im unbeplanten Innenbereich i. S. v. § 34 BauGB, allerdings steht die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens unter dem Vorbehalt „einer vertieften Prüfung der konkreten Ausgestaltung“ (vgl. S. 16). Aufgrund der nachteilig veränderten Rahmenbedingungen durch die 2. Fortschreibung des Unternehmenskonzeptes besteht daher aktueller Handlungsbedarf.

II. Gebührenrechtliche Auswirkungen auf die Bürger/-innen der Stadt

Die Stadt Rostock ist Mitglied im Warnow-Wasser- und Abwasserverband (WWAV), einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 1 Wasserverbandsgesetz). Aufgabe des WWAV ist gemäß § 4 der Verbandssatzung u. a., „auf dem Gebiet seiner Verbandsmitglieder Abwasser zu sammeln, zu reinigen, zu verwerten oder sonst unschädlich zu machen. Er setzt fest und erhebt die dazu notwendigen Entgelte, Gebühren, Beiträge und Kostenersatz nach dem Kommunalabgabengesetz und Verbandsbeiträge (§ 28).“

1. Kosten / künftiges Entgelt für die Klärschlammverwertung

Der WWAV hat mit Vertrag vom 1. Juli 2018 die Nordwasser GmbH mit der Betriebsführung der wasserwirtschaftlichen Anlagen beauftragt.³² Die Verwertung des Klärschlammes obliegt insoweit der Nordwasser GmbH, die die dafür entstehenden Kosten mit dem Betriebsführungsentgelt dem WWAV in Rechnung stellt. Im Jahr 2020 wurden 19.168 t OS (2019: 19.713 t OS) Klärschlamm entsorgt. Die Nordwasser GmbH zahlt an den Klärschlamm Entsorger einen Preis in Höhe von 98,44 EUR/t OS (netto).³³

Nach dem Unternehmenskonzept (Stand: 21. August 2017), das der Beschlussvorlage für die Sitzung der Bürgerschaft am 30. Januar 2019 beigelegt war, ergab sich für das Jahr der Inbetriebnahme der Klärschlammverwertungsanlage (KVA) (2021) ein Verwertungsentgelt von 63,20 €/t OS (netto) zzgl. einer Transportumlage von 6,20 €/t OS (netto), mithin insgesamt 69,40 €/t OS (netto).³⁴ In der Fassung des Unternehmenskon-

³² Siehe E-Mail der Geschäftsführerin Frau Gödke vom 22. März 2021.

³³ Siehe E-Mail der Geschäftsführerin Frau Gödke vom 22. März 2021.

³⁴ Vgl. S. 32 des Unternehmenskonzeptes vom 21. August 2017 (Anlage 6 zur Anlage der Beschlussvorlage der Bürgerschaft „Bewertung der Ansiedlung einer Mono-Klärschlammverwertungsanlage am Standort nordwestlich der Zentralen Kläranlage Rostock durch die KKMV aus Sicht der Hanse- und Universitätsstadt Rostock“.

zeptes vom 26. September 2017, das am 26. September 2017 von der Gesellschafterversammlung der KKMV beschlossen wurde,³⁵ wird ein Verwertungsentgelt von 63,90 €/t OS (netto) und eine Transportumlage von 6,30 €/t OS (netto), zusammen 70,20 €/t OS (netto) angegeben.³⁶

Demgegenüber geht die 2. Fortschreibung des Unternehmenskonzeptes vom 13. Oktober 2020 für das Jahr der Inbetriebnahme (2025) von einem Verwertungsentgelt von 89,60 €/t OS (netto) und eine Transportumlage von 12,00 €/t OS (netto), zusammen 101,60 €/t OS (netto) aus.³⁷ Dieses Konzept wurde in der Gesellschafterversammlung der KKMV am 28. Oktober 2020 beschlossen.³⁸

Im Unterschied zum Unternehmenskonzept aus dem Jahr 2017 wurde die Entgeltkalkulation in der 2. Fortschreibung ohne Berücksichtigung von Fördermitteln vorgenommen.

Ausweislich der 2. Fortschreibung des Unternehmenskonzeptes hat die KKMV im Jahr 2020 eine Ausschreibung der Klärschlamm Entsorgung mit folgenden Ergebnissen vorgenommen³⁹:

- für die landwirtschaftliche Verwertung rund 69 – 89 €/t OS (netto inkl. Transportkosten).
- für die thermische Verwertung rund 99 – 111 €/t OS (netto inkl. Transport).

Bei den zuvor genannten Preisen gehen wir davon aus, dass diesen nur kurze Vertragslaufzeiten zugrunde liegen. Die Ausschreibung von längerfristigen Verträgen (größer 10 Jahre) für die thermische Klärschlamm Entsorgung haben ausweislich der Veröffentlichung verschiedener Ausschreibungsergebnisse⁴⁰ derzeit Ergebnisse inkl. Transport im Bereich von 84,90 bis 89,89 €/t.

Im Jahr 2020 ist für die Klärschlammverwertung (inklusive Transport) ein Betrag von EUR (netto) 1.886.897,92 (= 19.168 t x 98,44 €/t OS) angefallen. Legt man diese Menge den kalkulierten Entgelten aus den o. a. Unternehmenskonzepten zugrunde, so ergibt sich:

³⁵ Siehe E-Mail von Herrn Bockholt vom 22. März 2021

³⁶ Vgl. S. 32 des Unternehmenskonzeptes (Stand: 26. September 2017)

³⁷ Vgl. S. 15 der 2. Fortschreibung des Unternehmenskonzeptes vom 13. Oktober 2020

³⁸ Vgl. Niederschrift der Gesellschafterversammlung vom 28. Oktober 2020 zu TOP 7

³⁹ Vgl. S. 12 der 2. Fortschreibung des Unternehmenskonzeptes vom 13. Oktober 2020.

⁴⁰ TED-Bekanntmachung Klärschlamm-Entsorgungsaufträge 2020-2021

- Unternehmenskonzept
(Stand: 21.08.2017) EUR 1.330.259,20 (netto)
- Unternehmenskonzept
(Stand: 26. September 2017) EUR 1.345.593,60 (netto)
- 2. Fortschreibung des Unternehmens-
konzeptes (Stand: 13. Oktober 2020) EUR 1.947.468,80 (netto)

Menge	status quo	Unternehmenskonzept vom		
		21.08.2017	26.09.2017	13.10.2020
19.168	GBB 2020			
		- Euro -		
Entgelt je t OS	98,44	69,40	70,20	101,60
Entgelt p. a.	1.886.898	1.330.259	1.345.594	1.947.469

2. Wesentliche Faktoren für den Anstieg des Verwertungsentgeltes

Die maßgeblichen Kostenfaktoren, die zu einer Erhöhung des Verwertungsentgeltes geführt haben, ergeben sich aus der nachstehenden Kostenkalkulation⁴¹. Dabei werden zur besseren Übersicht lediglich die von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Unternehmenskonzepte dargestellt, zumal die Differenz zwischen den beiden Unternehmenskonzepten aus dem Jahr 2017 bzgl. der Entgelte bzw. den Transportumlagen nicht sehr groß ist.

⁴¹ Die Zahlen sind jeweils der Anlage 4 der beiden Unternehmenskonzepte entnommen.

Gesamtkosten nach LSP-Grundsätzen	Unternehmenskonzept vom		Differenz
	26.09.2017	13.10.2020	
	TEUR		
Ursprungsjahr	(2021)	(2025)	
Aufwand			
Materialaufwand (ohne Transportkosten)	2.284	1.019	-1.265
Personalaufwand	1.108	1.301	193
Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.466	1.528	62
Abschreibung abzgl. Auflösung Fördermittel	808	2.441	1.633
Wagniszuschlag	0	127	127
Kalkulatorische Verzinsung	2.187	2.469	282
Gewerbesteuer	205	341	136
Erträge			
Kostenmindernde Wärme- und Stromerlöse	1.342	267	-1.075
Summe	6.716	8.959	2.243
Klärschlammverwertungsentgelt €/t	63,90	89,60	25,70
Klärschlammtransportumlage €/t	6,30	12,00	5,70
Entgelt insgesamt	70,20	101,60	31,40

Aus der Tabelle wird deutlich, dass sich die wesentlichen Unterschiede ergeben bei:

- **Materialaufwand** (davon entfallen rd. jeweils TEUR 500 auf den Wegfall von Kosten der dezentralen Betriebsstätten sowie ein geringerer Aufwand bei der Wartung/Instandhaltung der zentralen Betriebsstätte),
- **Abschreibung** (höhere Investitionskosten +7,9 Mio. EUR mit nunmehr insgesamt 58,5 Mio. EUR sowie vollständiger Wegfall von Fördermitteln (-22,4 Mio. EUR)⁴²). Nach wie vor geht die KKMV davon aus, dass die KVA Rostock als Landeslösung förderfähig und somit eine Reduzierung des Eigenkapitaleinsatzes und des Entsorgungsentgelts möglich ist.⁴³ sowie
- geringere **Erlöse** aus dem Verkauf der Wärme bzw. der Einspeisevergütung für den Strom.
- Die **kalkulatorische Verzinsung** verbleibt trotz der gestiegenen Investitionssumme und der Wegfallenden Förderung auf in etwa gleichem Niveau; dies wird durch eine Anpassung des kalkulatorischen Zinssatzes auf 4,25 %⁴⁴ erreicht.

⁴² Vgl. die Bilanzen (Anlage 2 zum jeweiligen Unternehmenskonzept) sowie S. 42/43 des Unternehmenskonzeptes vom 26. September 2017.

⁴³ Vgl. S. 30 der 2. Fortschreibung des Unternehmenskonzeptes vom 13. Oktober 2020.

⁴⁴ Nach dem Unternehmenskonzept vom 21. August 2017, S. 32: Verzinsung des Vermögens abzüglich der zinslos zur Verfügung gestellten Mittel mit 6,5% zuzüglich der tatsächlichen Gewerbesteuer.

Für die Verwertung des Klärschlammes (inkl. Transportkosten) wird nach der 2. Fortschreibung des Unternehmenskonzeptes für den WWAV ein um rd. TEUR 600 (netto) pro Jahr höheres Entgelt (+45 %) anfallen als noch nach dem ursprünglichen Unternehmenskonzept vom 26. September 2017. Dies führt zu einer entsprechenden Erhöhung der Abwassergebühren.

3. Rechtliche Rahmenbedingungen für das Verwertungsentgelt

a) Abnahmeverpflichtung und öffentliches Preisrecht

Der WWAV ist gemäß § 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der KKMV dazu verpflichtet, der KKMV die beim WWAV anfallenden Klärschlämme nach schriftlicher Aufforderung zu überlassen. Hierzu bedarf es noch eines entsprechenden Entsorgungsvertrages zwischen der KKMV und der WWAV. Die danach zu entrichtenden Entgelte müssen den jeweils geltenden preisrechtlichen Vorschriften entsprechen (Verordnung PR Nr. 30/53 vom 21. November 1953 einschließlich der Anlage „Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten“ -LSP-).⁴⁵

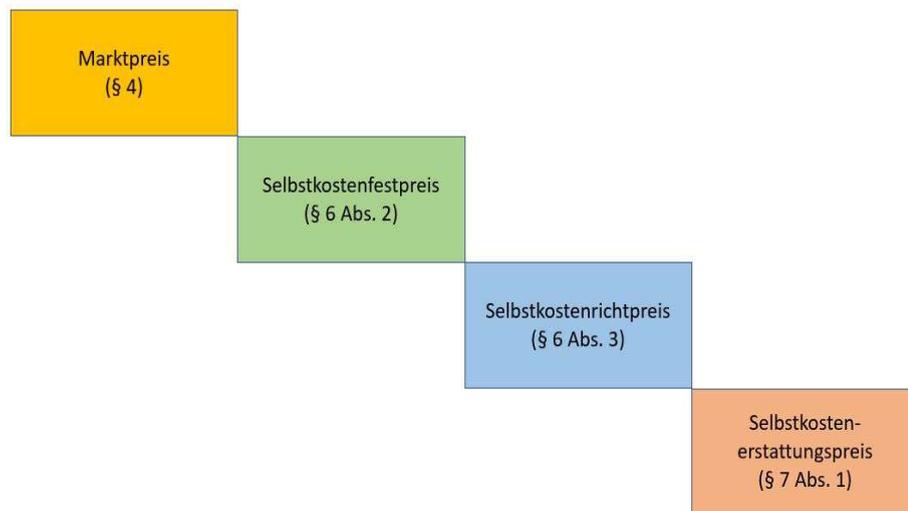
Nach der 2. Fortschreibung des Unternehmenskonzeptes soll der Entgeltkalkulation ein „Selbstkostenerstattungspreis“ zugrunde gelegt werden. Dies ist aus folgenden Gründen problematisch:

Das öffentliche Preisrecht unterscheidet zwischen Marktpreisen (§ 4 VO PR 30/53) und Selbstkostenpreisen (§§ 5 bis 7 VO PR 30/53). Dem Marktpreis ist dabei grundsätzlich der Vorzug vor den verschiedenen Selbstkostenpreisen einzuräumen; diese dürfen nur ausnahmsweise vereinbart werden, insbesondere wenn ein Marktpreis nicht festgestellt werden kann (§ 5 Abs. 1 VO PR 30/53).

Vorrangig ist dann zunächst der Selbstkostenfestpreis (§ 6 Abs. 1 VO PR 30/53), d.h. die Vereinbarung eines festen Preises auf Basis einer Vorkalkulation. Ist die Vereinbarung eines Festpreises nicht möglich, etwa weil die Kalkulationsgrundlagen bei Vertragsschluss noch nicht abschließend feststehen, kann zunächst ein vorläufiger Preis als Selbstkostenrichtpreis (§ 6 Abs. 3 VO PR 30/53) vereinbart werden. Der Selbstkostenrichtpreis ist dann vor Beendigung der Fertigung, sobald die Grundlagen der Kalkulation übersehbar sind, möglichst in einen Selbstkostenfestpreis umzuwandeln. Nur wenn diese vorstehend dargestellte Preisermittlung nicht möglich ist, darf ein Selbstkostenerstattungspreis gemäß § 7 VO PR 30/53 vereinbart werden. Dabei wird der Preis erst nachträglich anhand der tatsächlich entstandenen Kosten festgelegt.

⁴⁵ PdK KAG MV, Stand Juni 2011, Ziff. 9.7.2.1.3.

Diese vorgeschriebene Rangfolge verdeutlicht die sog. Preistreppe:



Vorliegend ist für die thermische Verwertung von Klärschlamm ein Marktpreis gegeben, der ggf. durch Ausschreibung ermittelt werden kann. Daher ist für die Vereinbarung eines Selbstkostenerstattungspreises kein Raum.

Ein Verstoß gegen die VO PR 30/53 hat auch gebührenrechtliche Auswirkungen. Nach § 5 Abs. 1 VO PR 30/53 müssen Selbstkosten auf die angemessenen Kosten des Auftraggebers abgestellt werden. Erfüllen die Kosten nicht das Gebot der Angemessenheit, so liegt darin ein Verstoß gegen den gebührenrechtlichen Grundsatz der Erforderlichkeit.⁴⁶

Dazu hat das OVG Greifswald entschieden, dass in den Fällen, in denen ein Entgelt in einem Vertrag zwischen einer kommunalen Körperschaft und einer privaten Gesellschaft nicht aufgrund einer Ausschreibung nach Wettbewerbspreisen festgesetzt ist, sich die Verträge an den Bestimmungen des Preisprüfungsrechts messen lassen müssen.⁴⁷ Das Gericht hat sich insoweit ausdrücklich der Rechtsprechung des VGH Kassel angeschlossen, wonach nur Kosten einfließen dürfen, die betriebsbedingt, d.h. erforderlich, sind.⁴⁸ Was über ein angemessenes Entgelt hinausgeht, zählt nicht mehr zu den erforderlichen Kosten.⁴⁹

Außerdem muss vor der Vertragsunterzeichnung der Verbandsversammlung des WWAV der betreffende Vertrag oder zumindest der Inhalt seiner wesentlichen

⁴⁶ PdK KAG MV, Stand Juni 2011, Ziff. 9.7.2.1.3.

⁴⁷ OVG Greifswald, Urteil vom 25. Februar 1998 – Az.: 4 k 8/97

⁴⁸ VGH Kassel, Beschluss vom 28. März 1996 – Az.: 5 N 269/92

⁴⁹ VGH Kassel, Beschluss vom 28. März 1996 – Az.: 5 N 269/92

Bestimmungen sowie der Prüfbericht nach § 9 VO PR 30/53 vorgelegt werden.⁵⁰ Bislang ist die Verbandsversammlung jedoch nur unzureichend in die Entscheidungen der KKMV eingebunden worden.

b) Zwischenergebnis

Die Entgeltkalkulation auf Basis eines Selbstkostenerstattungspreises begegnet im Hinblick auf das Vorhandensein von Markt- und Wettbewerbspreisen erheblichen Bedenken. Daraus resultierende „überhöhte“ Gebühren verstoßen gegen den gebührenrechtlichen Grundsatz der Erforderlichkeit. Soweit die Verwertungsentgelte die Kosten der Gesellschaft übersteigen, sind entsprechende Verluste von der Gesellschaft bzw. den Gesellschaftern zu tragen. Dies kann dazu führen, dass die Gesellschafter (so auch der WWAV) weiteres Kapital aufbringen müssen bzw. dass die Ausschüttungen des WWAV an die Stadt geringer ausfallen.

c) Gebührenrecht

Aus gebührenrechtlicher Sicht begegnet das Unternehmenskonzept aus folgenden Gründen erheblichen Bedenken.

i) Transportumlage

Grundsätzlich gehören die Transportkosten zu den ansatzfähigen Kosten. Vorliegend sollen jedoch die entstehenden Kosten nicht verursachungsgerecht auf die einzelnen Gesellschafter verteilt, sondern nach der anfallenden Klärschlammmenge solidarisch auf alle Gesellschafter umgelegt werden.

Dadurch werden die Transportkosten verschiedener öffentlicher Einrichtungen unzulässiger Weise zusammengefasst. Jeder Gesellschafter betreibt eine eigene öffentliche Einrichtung, die sich vorliegend eines (gemeinsamen) Dritten bedient. Das führt jedoch nicht dazu, dass die Kosten der verschiedenen öffentlichen Einrichtungen, die bei dem Dritten für gleichartige Leistungen der verschiedenen Auftraggeber anfallen, zusammengefasst und auf alle solidarisch umgelegt werden dürfen.

Eine solche Vorgehensweise würde das „Solidarprinzip“ überdehnen, das lediglich für Kosten innerhalb einer einheitlichen Einrichtung gilt. Das Solidarprinzip gestattet es hingegen nicht, (einrichtungsfremde) Kosten anderer öffentlicher Einrichtungen mit in die Gebührenkalkulation einzustellen. Vielmehr ist eine verursachungsgerechte Verteilung der Transportkosten auf die verschiedenen öffentlichen Einrichtungen der Gesellschafter vorzunehmen.

⁵⁰ vgl. dazu *OVG Greifswald*, Urteil vom 25. Februar 1998 – Az.: 4 k 8/97

Daher muss jeder Gesellschafter die Kosten tragen, die für den Transport seiner Klärschlämme zur Klärschlammverwertungsanlage anfallen.

ii) Kosten der dezentralen Standorte

Entsprechendes gilt für die Kosten der ursprünglich vorgesehenen dezentralen Betriebsstandorte. Die Kosten, die dort für die Vortrocknung der Klärschlämme entstehen, sind Kosten derjenigen öffentlichen Einrichtung, in der die Klärschlämme anfallen. Auch hier ist das Verursachungsprinzip für die Zuordnung der Kosten zu der jeweiligen öffentlichen Einrichtung maßgeblich. D. h. mit diesen Kosten dürfen nur die Gesellschafter belastet werden, die ihre Klärschlämme dort vortrocknen. Dies führt im Ergebnis dazu, dass die KKMV für die einzelnen Gesellschafter unterschiedliche Verwertungsentgelte kalkulieren muss.

iii) Kosten fehlgeschlagener Planungen

Die für die dezentralen Standorte bisher angefallenen und aktivierten Aufwendungen sind im Jahresabschluss 2020 als außerordentliche Abschreibungen (186 TEUR) berücksichtigt worden. Die bereits erhaltenen Fördermittel (131 TEUR) sollen inkl. Zinsen (3 TEUR) zurückgezahlt werden.⁵¹

Grundsätzlich sind nach herrschender Meinung auch erforderliche Kosten für nicht realisierte Planungen gebührenfähig. In Mecklenburg-Vorpommern ergibt sich dies aus § 6 Abs. 2a S. 6 KAG M-V. Danach können erforderliche Kosten nicht realisierter Planungen hinzugerechnet werden; sie sind mit einem gewichteten durchschnittlichen Abschreibungssatz abzuschreiben.

Erfasst werden von der Regelung somit nur Kosten solcher Planungen, die zu dem Zeitpunkt, als sie erfolgten, erforderlich und vertretbar waren, und sich erst später (z. B. durch nicht vorhersehbare Änderung rechtlicher oder anderer Rahmenbedingungen) als nicht mehr erforderlich erwiesen. Kosten für von vornherein unnötige Planungen gehören dazu nicht.⁵² In Betracht kommt bspw. auch, wenn sich eine Planung aufgrund geänderter Rahmenbedingungen als unwirtschaftlich erweist, diese sich aber ursprünglich als nicht zu beanstandende ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung darstellt.⁵³

Der angemessene Zeitraum, über den Kosten aufgrund gebührenfähiger Aufwendungen für nicht oder nur teilweise verwirklichte Vorhaben zu verteilen sind, kann sich am Zeitraum der vorherigen Akkumulation der Kosten

⁵¹ Siehe Wirtschaftsplan 2021 der KKMV S. 3.

⁵² *Seppelt* in: PdK KAG M-V, Stand Juli 2014, Ziff. 6.2.4.

⁵³ *Holz* in: PdK KAG M-V, Stand Juni 2012, Ziff. 9.7.2.2.1.

oder an dem Zeitraum der potentiellen Nutzung einer nicht in Betrieb gegangenen Anlage orientieren.⁵⁴ Es ist zu prüfen, inwieweit dies bei der Kalkulation berücksichtigt wurde.

iv) Dimensionierung der Klärschlammverwertungsanlage (Überkapazitäten)

Nach dem Unternehmenskonzept soll die Klärschlammverwertungsanlage so dimensioniert werden, dass freie Kapazitäten für eine Vermarktung an Dritte bestehen.

Hier ist darauf hinzuweisen, dass sich Mehrkosten aufgrund einer Überdimensionierung der Anlage nicht zu Lasten der Gebührenzahler auswirken dürfen. Unschädlich ist lediglich eine Kapazitätsreserve um Mengenschwankungen auszugleichen. Bei Abfallverbrennungsanlagen ist anerkannt, dass sich deren Dimensionierung regelmäßig an den jährlich auftretenden Spitzenmengen orientieren und die Jahreskapazität häufig eine Höchstlastkapazität darstellt.⁵⁵

Es ist außerdem zulässig, bei einer Abfallverbrennungsanlage Reserven einzukalkulieren, um z. B. dem Risiko Rechnung zu tragen, dass nur begrenzte Kapazitäten zur Zwischenlagerung vorhanden sind und nicht ständig alle Verbrennungslinien zur Verfügung stehen, weil regelmäßig einzelne Anlagenteile zu Wartungszwecken abgeschaltet werden müssen oder auch mit Ausfällen aufgrund technischer Störungen zu rechnen ist.⁵⁶ Bei der Dimensionierung einer Anlage handelt es sich um eine Prognoseentscheidung. Damit ist entscheidend, ob im Zeitpunkt der Beschlussfassung die Prognose ordnungsgemäß zustande gekommen ist.⁵⁷ Aus dem Unternehmenskonzept geht nicht hervor, ob eine solche Prognose überhaupt erstellt wurde.

Werden die prognostizierten Werte erreicht, dann kann daraus aber in der Regel im Nachhinein der Umkehrschluss gezogen werden, dass die getroffene Prognose nicht in zu beanstandener Weise fehlerhaft gewesen ist.⁵⁸

Soweit über eine solche zulässige Reserve hinaus bewusst höhere Kapazitäten zur Verwertung von Klärschlamm Dritter eingeplant werden, liegt das wirtschaftliche Risiko, dass kalkulierte Erlöse aufgrund fehlender Klärschlammengen Dritter ausbleiben, ausschließlich bei den Gesellschaftern. Etwaige Verluste sind dann vom WWAV und letztlich über entsprechende

⁵⁴ OVG Schleswig, Urteil vom 23. September 2009 – Az.: 2 LB.

⁵⁵ Holz in: PdK KAG M-V, Stand Juni 2012, Ziff. 9.7.2.3.

⁵⁶ Holz in: PdK KAG M-V, Stand Juni 2012, Ziff. 9.7.2.3.

⁵⁷ Holz in: PdK KAG M-V, Stand Juni 2012, Ziff. 9.7.2.3.

⁵⁸ OVG Greifswald, Urteil vom 13. November 2001 – Az.: 4 K 24/99.

Verbandsbeiträge (§ 27 Abs. 2 VS) von der Stadt Rostock auszugleichen. Daher sollte dieses Risiko bei der Investitionsentscheidung mitbedacht werden.

v) Rückbaurückstellung

Zweifelhaft ist auch, ob die KKMV eine Rückstellung für den Rückbau der Klärschlammverwertungsanlage nach Ablauf des Pachtvertrages einkalkulieren darf. Die Rechtsprechung hat sich mit der Frage von Rückstellungen bzw. Rücklagen insbesondere bei den Nachsorgekosten für Abfalldeponien beschäftigt.⁵⁹

Problematisch ist diese Frage deswegen, weil sich gebührenfähige Kosten auf eine bestimmte Rechnungsperiode beziehen und leistungsbezogen sein müssen. Nach einer weit verbreiteten Meinung können dabei auch Kosten für nachfolgend notwendige Maßnahmen einbezogen werden, z. B. zur Erfüllung von Umweltschutzanforderungen. Derartige Kosten seien als periodenbezogener Werteverzehr zu qualifizieren, auch wenn diese Kosten erst außerhalb der konkreten Rechnungsperiode, in der sie in die Kostenrechnung einbezogen sind, tatsächlich anfallen.⁶⁰

Einige Landesabfallgesetze sehen für die Rekultivierung und Nachsorgekosten von Abfalldeponien eine ausdrückliche Regelung vor.⁶¹ In Mecklenburg-Vorpommern fehlt eine entsprechende Regelung. Das OVG Greifswald hat die Frage, ob der Gebührenzahler mit „periodenfremden“ Nachsorgekosten belastet werden darf, bisher ausdrücklich offengelassen.⁶²

Es spricht daher viel dafür, dass vorliegend die Kosten für eine Rückstellung zur Erfüllung der Rückbauverpflichtung der Klärschlammverwertungsanlage gebührenrechtlich als periodenfremde Kosten nicht zulässig sind.

vi) Gewinn- und Wagniszuschlag

Nach der 2. Fortschreibung des Unternehmenskonzeptes ist ein Gewinn- und Wagniszuschlag von 2 % einkalkuliert. Dies ist gebührenrechtlich so nicht zulässig.

⁵⁹ Vgl. *OVG Greifswald*, Urteil vom 25. Februar 1998 – Az.: 4 K 8/97.

⁶⁰ *Holz* in: PdK KAG M-V, Stand Juni 2012, Ziff. 9.7.2.3; *OVG Schleswig*, Urteil vom 25. November 1997 – Az.: 2 L 22/96.

⁶¹ Vgl. § 8 AbfG BaWü und § 9 Abs. 2 AbfG NW.

⁶² *OVG Greifswald*, Urteil vom 25. Februar 1998 – Az.: 4 K 8/97.

Zwar darf nach der Rechtsprechung des OVG Greifswald⁶³ der umlagefähige Aufwand auch Unternehmergewinne enthalten, jedenfalls soweit Leistungen privater Unternehmer in Anspruch genommen werden. Jedoch sind Gewinne der entsorgungspflichtigen Körperschaft, die diese aus Beteiligungen an Entsorgungsgesellschaften zieht, so zu behandeln wie Gewinnmargen, die ohne die Zwischenschaltung eines Privaten entstehen. Sie sind daher gebührenmindernd in die Gebührenkalkulation einzustellen.

Darüber hinaus ist nach der Rechtsprechung⁶⁴ die Höhe des Zuschlages zu beanstanden. Hat der kommunale Aufgabenträger eine Eigengesellschaft mit der Betriebsführung beauftragt und dafür einen Selbstkostenerstattungspreis - wie im vorliegenden Fall beabsichtigt - vereinbart, ist ein im Betriebsführungsentgelt berücksichtigter Wagniszuschlag in Höhe von allenfalls 1 % angemessen.

d) Zwischenergebnis:

Es wird empfohlen, die Entgeltkalkulation preis- und gebührenrechtlich zu überprüfen.

* * * * *

⁶³ OVG Greifswald, Urteil vom 25. Februar 1998 – Az.: 4 K 8/97.

⁶⁴ OVG Münster, Urteil vom 24. Juni 2008 – Az.: 9 A 373/06 ; OVG Lüneburg, Urteil vom 17. Juli 2012 – Az.: 9 LB 187/09.

Disclaimer

Das vorstehende Gutachten ist erstellt auf der Grundlage unserer Mandatsvereinbarung vom 22. Februar 2021, nach der unsere Haftung für dieses Gutachten auf EUR 10 Millionen für alle Fälle einfachen Fahrlässigkeit der für uns tätigen Anwälte begrenzt ist (ggf. andere Regelung zur Haftungshöchstsumme wiedergeben). Wir haben diesem Gutachten beschriebenen Sachverhalt sowie die uns zur Verfügung stehenden und aufgelisteten Unterlagen zugrunde gelegt. Die daraus resultierenden tatsächlichen Angaben haben wir als richtig und vollständig unterstellt, ohne weitere Überprüfungen vorzunehmen, soweit uns nicht bekannt oder offensichtlich erkennbar war, dass sie unrichtig oder unvollständig sind. Das Gutachten berücksichtigt ausschließlich die Interessen unseres Mandanten, nicht aber solche Dritter. Das Gutachten ist unter Berücksichtigung der Rechtslage erstellt, wie sie am heutigen Tag unter Berücksichtigung der bis zum Vortag veröffentlichten Rechtsprechung und anderer sekundärer Quellen besteht. Nachfolgende Entwicklungen und neue bzw. nachträglich bekannt gewordene Tatsachen werden nicht berücksichtigt, wir sind nicht zur Aktualisierung des Gutachtens verpflichtet.

Ohne unsere vorherige Zustimmung wird unser Mandant dieses Gutachten weder ganz noch teilweise anderen Personen zugänglich machen als den Mitarbeitern des Mandanten oder von mit diesem verbundenen Unternehmen, soweit diese zur Erfüllung des mit dem Gutachten verfolgten Zwecks hiervon Kenntnis haben müssen. Darüber hinaus ist die Weitergabe an Ihre Berater gestattet, sofern diese von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind und sie das Gutachten zur Erfüllung seines Zwecks benötigen. Im Übrigen stimmen wir einer Weitergabe des Gutachtens an Dritte zu, sofern der Dritte – neben der Wahrung der Vertraulichkeit des Gutachtens - entweder dem Ausschluss unserer Haftung (sog. non-reliance) oder einer Regelung schriftlich zustimmt (sog. reliance), nach der unsere Haftung für einfache Fahrlässigkeit ihm gegenüber im Rahmen der mit dem Mandanten vereinbarten Haftungshöchstsumme erfolgt, die gesamte Haftungshöchstsumme also für alle gegen uns wegen unserer einfachen Fahrlässigkeit gerichteten Ansprüche des Mandanten oder Dritten, also nur einmal, zur Verfügung steht.

Dokumentenverzeichnis

Stadt

- **Beschlussvorlage** Nr. 2018/BV/4179 für die **Bürgerschaft** der Stadt vom **8. November 2018** nebst Anlage „Bewertung der Ansiedlung einer Mono-Klärschlammverwertungsanlage am Standort nordwestlich der Zentralen Kläranlage Rostock durch die KKMV aus Sicht der Hanse- und Universitätsstadt Rostock mit entsprechenden Anlagen.“
- Auszug mit Datum vom 20. März 2019 aus der Niederschrift der **Sitzung** der **Bürgerschaft vom 6. März 2019** zu TOP 9 „Zur Klärschlammverwertungsanlage“

WWAV

- Beglaubigter Auszug mit Datum vom 9. März 2021 aus der Niederschrift der **Sitzung** der **Verbandsversammlung** vom **26. November 2009** zu TOP 7 – Beschluss 5-42-12/09
- **Beschlussvorlage** ohne Datum für die **Verbandsversammlung** 6-67 vom **11. April 2019** zu TOP 4 – Zustimmung zum Standort der Klärschlammverwertungsanlage der Klärschlamm-Kooperation M-V GmbH
- Beglaubigter Auszug mit Datum vom 9. März 2021 aus der **Niederschrift** der Sitzung der **Verbandsversammlung** vom **11. April 2019** zu TOP 4 – Beschluss 6-67-03/19
- E-Mail von der Geschäftsführerin des WWAV, Frau Gödke, vom 22. März 2021
- E-Mail von der Geschäftsführerin des WWAV, Frau Gödke, vom 23. März 2021
- E-Mail von der Geschäftsführerin des WWAV, Frau Gödke, vom 29. März 2021
- Mengengerüst der Kalkulation
- E-Mail von der Geschäftsführerin des WWAV, Frau Gödke, vom 30. März 2021
- Gebührenkalkulation 2020 bis 2021 (Auszüge)

Freie Recherche

- TED-Bekanntmachung Klärschlamm-Entsorgungsaufträge 2020-2021

KKMV

- **Beschlussvorlage** 02/2017 vom 4. September 2017 zur **Aufsichtsratssitzung** am **25. September 2017** – TOP 5 (Beschlusssentwurf GV/10/20) – Unternehmenskonzept der KKMV GmbH
- **Businessplan** vom **24. August 2017** der KK-MV über 20 Jahre – (LSPundDarl20J) (Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz, Liquiditätsrechnung, Entgeltkalkulation für Klärschlammverwertung)
- **Businessplan** vom **24. August 2017** der KK-MV über 20 Jahre – anderer Standort ohne Wärmeerlös (LSPundDarl20J) (Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz, Liquiditätsrechnung, Entgeltkalkulation für Klärschlammverwertung)
- **Businessplan** vom **24. August 2017** der KK-MV über 20 Jahre ohne Fördermittel Land (LSPundDarl20J) (Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz, Liquiditätsrechnung, Entgeltkalkulation für Klärschlammverwertung)
- **Businessplan** vom **24. August 2017** der KK-MV über 20 Jahre ohne Fördermittel Bund und Land (LSPundDarl20J) (Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz, Liquiditätsrechnung, Entgeltkalkulation für Klärschlammverwertung)
- **Beschlussvorlage** vom 12. August 2019 zur **3. Gesellschafterversammlung** am **26. August 2019** – **TOP 7** (Beschlusssentwurf GV/04/2019) – Fortschreibung Unternehmenskonzept (Stand 13. Juni 2019)
- **Auszug** mit Datum vom 18. März 2021 aus der **Niederschrift** über die Sitzung der **3. Gesellschafterversammlung** am **26. August 2019** zu **TOP 7** – Fortschreibung Unternehmenskonzept (Beschlussvorlage GV/04/19)
- **Beschlussvorlage** vom 12. August 2019 zur **3. Gesellschafterversammlung** am **26. August 2019** – **TOP 8** (Beschlusssentwurf GV/05/2019) – Wirtschaftsplanung 2020
- **Wirtschaftsplan 2020** der Klärschlamm-Kooperation Mecklenburg-Vorpommern GmbH
- **Auszug** mit Datum vom 18. März 2021 aus der **Niederschrift** über die Sitzung des **Aufsichtsrates** am **25. September 2019** zu **TOP 5** – Unternehmenskonzept
- Unternehmenskonzept Stand 13. Juni 2019
- **1. Fortschreibung** des Unternehmenskonzeptes vom 26. August 2019
- Unternehmenskonzept Stand 26. September 2019
- **2. Fortschreibung** des Unternehmenskonzeptes vom 13. Oktober 2020

- **Beschlussvorlage** vom 18. September 2020 zur 3. Sitzung des **Aufsichtsrates am 29. September 2020 – TOP 5** (Vorlage AR/07/20) – Fortschreibung Unternehmenskonzept (Stand 18. September 2020)
- **Auszug** mit Datum vom 18. März 2021 aus der **Niederschrift** über die Sitzung der **Gesellschafterversammlung am 25. September 2019 zu TOP 5** – Unternehmenskonzept
- **Auszug** mit Datum vom 11. März 2021 aus der **Niederschrift** über die Sitzung des **Aufsichtsrates am 29. September 2020 zu TOP 2** – Bestätigung der Tagesordnung
- **Beschlussvorlage** vom 19. Oktober 2020 zur 4. Sitzung des **Aufsichtsrates am 26. Oktober 2020 – TOP 4** (Vorlage AR/08/20) – 2. Fortschreibung Unternehmenskonzept (Stand 13. Oktober 2020)
- **Auszug** mit Datum vom 11. März 2021 aus der **Niederschrift** über die Sitzung des **Aufsichtsrates am 26. Oktober 2020 zu TOP 4** – 2. Fortschreibung Unternehmenskonzept (Stand 13. Oktober 2020)
- **Beschlussvorlage** vom 13. Oktober 2020 zur **6. Gesellschafterversammlung am 28. Oktober 2020 – TOP 7** (Beschlussentwurf GV/09/20) – 2. Fortschreibung Unternehmenskonzept (Stand 13. Oktober 2020)
- **Auszug** mit Datum vom 11. März 2021 aus der **Niederschrift** über die Sitzung der **Gesellschafterversammlung am 28. Oktober 2020 zu TOP 7** – 2. Fortschreibung Unternehmenskonzept (Stand 13. Oktober 2020)
- Unternehmenskonzept Version 03, 2. Fortschreibung Stand 13. Oktober 2020
- **Beschlussvorlage** vom 13. Oktober 2020 zur **6. Gesellschafterversammlung am 28. Oktober 2020 – TOP 8** (Beschlussentwurf GV/10/20) – Wirtschaftsplanung 2021
- Wirtschaftsplan 2021 der Klärschlamm-Kooperation Mecklenburg-Vorpommern GmbH
- Businessplan mit Datum vom 19. März 2021 zum Unternehmenskonzept zum Stichtag 01.01.2020
- **Auszug** mit Datum vom 18. März 2021 aus der **Niederschrift** über die Sitzung des **Aufsichtsrates am 14. August 2020 zu TOP 7** – Fortschreibung Unternehmenskonzept (Beschlussvorlage AR/04/19)

Köln, den 15. April 2021



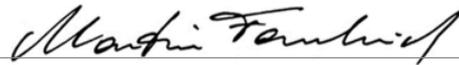
Elisabeth Lepique
Rechtsanwältin



Rolf Corsten
Rechtsanwalt



Dr. Konrad Adenauer
Rechtsanwalt



Prof. Dr. Martin Faulstich
Beratender Ingenieur
Professor für Ressourcen- und Energiesysteme an
der Technischen Universität Dortmund

Anlage 1: Vergleich der betriebswirtschaftlichen Daten aus den Unternehmenskonzepten
2017 und 2020